Der stapelzwang des hansischen kontors zu ...

Heinrich Rogge,
Heinrich Rogge (i.e
Ernst Heinrich)

Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge
im 15. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Kgl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Heinrich Rogge
aus Darkehmen.

Opponenten:

Herr Dr. phil. **Schumacher.**
Herr cand. phil. **Kohlmann.**
Herr approb. Arzt **Grell.**

KIEL,
Druck von P. Peters
1903.

No. 24.
Rektoratsjahr 1902/1903.
Zum Druck genehmigt:
Dr. Kauffmann,
z. Zt. Decan.

Meiner Mutter

und

meinem Bruder Christian

in Dankbarkeit gewidmet.

Abkürzungen:

H R I	=	Hanserezesse, herausgegeben von *Karl Koppmann.*
H R II	=	„ „ „ *Goswin Frhr. v. d. Ropp.*
H R III	=	„ „ „ *Dietrich Schäfer.*
H U	=	Hansisches Urkundenbuch.

Der hansische Handel nach und von dem Auslande wurde in der Hauptsache vermittelt durch die vier grossen Niederlagen oder Stapel des Hansebundes Bergen, Brügge, London und Nowgorod. Wurden von Norwegen, England und Russland fast nur Rohprodukte ausgeführt, so war Brügge das Emporium für alle Waren von ganz West-, Süd- und Nordeuropa, der besuchteste Handelsplatz des 14. und 15. Jahrhunderts in Nordeuropa. Mit Stolz konnte der Brügger Bürger behaupten: *»est enim veritas clara et evidens, quod patria Flandrie patria est mercancialis, quam cujuslibet nacionis mercatores cotidie frequentant ac in eadem benigne recipiuntur.“* [1]) So machte es sich von selbst, dass das hansische Kontor zu Brügge ein hohes Ansehen genoss; im Jahre 1450 wird es z. B. von Lübeck bezeichnet als der *„stapel der kopenschupp, uppe welken de Dutsche hanze principalik fundert unde gebuwet is.“* [2]) Die Vorsteher der Niederlage, die Älterleute, bildeten eine hochgeachtete Korporation, deren Vermittlung von Landen und Fürsten bei Unterhandlungen mit der Hanse oft angerufen wurde.

Diese Stellung des Kontors gründete sich zunächst auf Freiheiten und Privilegien, mit denen es von den Fürsten Flanderns reich ausgestattet war, sodann aber auch auf hansische Verkehrs- und Handelsverordnungen, über deren Ausführung der Städte-Bund wachte. Von der grössten Bedeutung für das Kontor war sein Recht, den gesamten Handel der Hanse in Flandern und den umliegenden Ländern in gewisser Weise an sich zu ziehen und nach Brügge zu lenken, der Stapelzwang.

---

1) H R I, 6 n. 572.

2) H R II, 3 n. 614.

Die Entstehung des Stapelzwangs.

Für die Entstehung und Entwicklung des Stapelzwangs in Brügge war eine Reihe von Faktoren wesentlich und ausschlaggebend: Die soeben erwähnte günstige Lage Brügges für den Welthandel, Verordnungen der Herren von Flandern, des deutschen Kaufmanns zu Brügge und der Hansetage, sowie Schwankungen in den Beziehungen der Hanse zu Flandern und in dem Besuche des Kontors zu Brügge. Wie durch Zusammenwirken dieser Momente sich das Recht herausbildete, das uns in seiner endgiltigen Fassung zum ersten Male in dem Rezess des Hansetages von 1447 als Teil des hansischen Handelsrechtes entgegentritt,[1]) soll in den folgenden Zeilen erörtert werden.

Schon in früher Zeit besuchten Bürger der späteren Hansestädte gern den Brügger Markt, auf dem die Waren aller Herren Länder von mehr als dreissig christlichen und mohamedanischen Nationen zu erhalten waren [2]) und bald nahm Brügge unter den Handelsplätzen Flanderns und der benachbarten Länder den hervorragendsten Platz ein. Die Niederlagen der norddeutschen Städte standen schon frühe in einem gewissen Zusammenhange. Als sie sich im Jahre 1280 von Brügge ungerecht behandelt und bedrückt glaubten, verlegten sie mit Flandernfahrern anderer Reiche zusammen ihren Sitz nach Ardenburg, wo ihnen

---

[1]) H R II, 3 n. 288 § 83. Wenn v. d. Ropp H R II, 4 S. VI sagt, dass dieser Rezess bezweckt habe, „den sog. wilden Lagern ein Ende zu bereiten und den Brügger Stapelzwang zu verschärfen“, so trifft das nur in dem Sinne zu, dass der bisher nur für Laken, also flandrische Exportartikel, bestehende Stapelzwang nunmehr auch auf die (hansischen) Importartikel ausgedehnt wird. Es ist also damit etwas ganz neues geschaffen, nicht nur „der Brügger Stapelzwang verschärft“. Das ist auch die Meinung des Hansetages. Vgl. H R II, 5 n. 123.

[2]) Henri Pirenne, Geschichte Belgiens, Bd. 1 S. 192. Gotha 1899.

ausgedehnte Freiheiten gewährt wurden.[1] Auch scheint schon die Gewohnheit[2] bestanden zu haben, diese *»generalis sedes et deposito mercationum«* vor andern Plätzen zu bevorzugen, da Stendal seiner Zustimmung zu dieser Verlegung ausdrücklich hinzufügt: *»specialibus nobis requentationibus aliorum portuum, locorum, civitatum et terrarum reservatis.«*[3])

1282 kehrten die Deutschen nach Brügge zurück, wanderten dann aber noch einmal (1307—1309) nach Ardenburg aus.[4] Von 1309 ab blieben sie beinahe ein halbes Jahrhundert ununterbrochen in Brügge und im Jahre 1356 wurde die dortige Niederlage der norddeutschen Städte unter die Oberaufsicht der Hanse gestellt und erhielt ein festgeregeltes Recht.[5] Nun zieht Brügge den Handel nach den Nordseelanden immer mehr und mehr an sich, so dass 1382 der Herzog Albert von Holland die Privilegien der Deutschen in seinen Landen widerruft, weil ihre Kaufleute *»luttil uf nyet in unsen landen quamen unde liver an anderen landen ere copenscop hanterenden, dan in unsen.*[6]

Auch am eigenen Leibe müssen die Hansestädte diese Anziehungskraft Brügges erfahren. Als sie in den Jahren 1358—1360 bei ihrem Streite mit Flandern ihren Kaufleuten den Besuch dieses Landes verboten, mussten sie immer wieder gegen Übertreter dieses Verbotes einschreiten,[7] die trotz der darauf gesetzten hohen Strafen[8] den Handel in Brügge zu verlockend fanden, um ihm zu entsagen. Veranlassung zu diesem Streite

---

[1] H R I, 1 n. 12 ff. H U 1 n. 864 f.

[2] Die hamburgische Hanse am Zwin hatte schon 1292 ihr autonomes, in deutscher Sprache geschriebenes Schiffrecht, in dem man bereits die Benutzung regelmässiger Wege auf der Fahrt nach dem Zwin erkennen kann. Vgl. Th. Kiesselbach, Grundlage und Bestandteile des ältesten hamburgischen Schiffrechts. Hans. Geschbl. 1900. Bes. S. 79, 82 f.

[3] H U 1, n. 865.

[4] H R I, 1 n. 84 ff.

[5] Vgl. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern. Berlin 1890.

[6] H R I, 3 n. 151.

[7] H R I, 4 n. 175 §§ 1 f, 4; n. 176, n. 180. H U 5 n. 254 ff.

[8] Für gewöhnlich Verstossung aus dem Rechte des Kaufmanns, doch auch härter: z. B. H R I, 1 n. 215 *„sie wolden dat richten an syn lyff"*.

war neben anderen Privilegienverletzungen auch die Forderung, die Hansen sollten sich dem Brügger Zwangsstapel unterwerfen.[1]) Dieses Recht war der Stadt Brügge 1323 durch den Grafen Ludwig II. von Flandern verliehen worden und bestimmte, *„que toute maniere davoir venant dedanz le Zwiin, quelque il soit, ancois que lon vende ou achate, vendra a son droit staple a Bruges et non ailleurs."*[2]) Doch war eine Anzahl von Warenarten von dem Stapelzwange ausgenommen, „welche man in Damme niederlegen könne, weil die Kaufleute sie dort lieber als in Brügge lagerten. Unter diesen finden sich an erster Stelle: Weine (von denen ein Teil wieder seewärts ging). Sodann aber wird eine Reihe anderer Frachtgüter angegeben, welche man innerhalb des Schöffentums von Damme, in Hoke und Monikereede ausschiffen könne. Zu diesen gehörten getrocknete Fische, Getreide, alle zum Schiffsbau gehörenden Hölzer und Schiffsgeräte, Teer"[3]). Auch in den späteren hansischen Stapelbestimmungen wurden diese Waren nicht stapelpflichtig gemacht.

Dieses Stapelrecht verschaffte Brügge eine überragende Stellung allen Orten am Zwin, besonders Sluys gegenüber. Lange sträubten sich die Hansestädte gegen diese Zumutung, schliesslich mussten sie doch nachgeben, und in einer Ordonnanz von 1399 verbot das hansische Kontor das Löschen von Holz, Korn, Pech, Theer, Asche, Bier, Hering *„offt, wat gued dat zig"* in Sluys. Erlaubt wurde nur das Anlandsetzen von leeren Kisten und von Korn zum Lebensunterhalt des betreffenden Kaufmanns. Verboten wurde ferner der Verkauf von Waren an ausserhalb der Hanse Stehende, die den Bestimmungen des Stapelzwangs nicht nachkamen[4]).

---

[1]) v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern. Kieler Dissert. 1889 S. 15, 24.

[2]) H U 2 n. 401.

[3]) Kiesselbach a. a. O. S. 67 f.

[4]) H U 5 n. 379. Dass man in Brügge auf strenge Durchführung dieser Verordnung achtete, geht aus H U 5 n. 816, 1407 Okt. 27 hervor. Die Stadt Brügge sendet Vertreter nach Sluys *„omme te doen calengierne eenighe personen, die ghedaen hadden contrarie den stapele, ende met andren laste grotelijc anegaende den coopmann van Almaingen"*.

1401 wurde dann den Hamburgern gestattet, ihr Bier in Sluys zu löschen [1]).

So gewöhnte man sich daran, den Besuch von Brügge als etwas notwendiges, nicht zu umgehendes zu betrachten. War der jetzige Zustand auch nur ein Zugeständnis an den Grafen von Flandern und die Stadt Brügge und galt der Stapelzwang auch nur für das Gebiet des Zwin, so ermöglichte er doch der Hanse, wenn sie darauf ausging, den flandrischen Handel der Deutschen in Brügge zu concentrieren, an schon bestehende Verhältnisse anzuknüpfen und liess den Zwang weniger hart empfinden.

Bei dem oben erwähnten Entgegenkommen der Hansen gegen die Verordnung des Grafen von Flandern stösst man auf eine Erscheinung, die man während der Dauer der hansischen Beziehungen zu Brügge häufig wieder findet. Man kann da eine Wechselwirkung zwischen dem Besuch des Kontors und dem Einhalten der Privilegien feststellen. Die Gewährung von Freiheiten war im Mittelalter doch meist nur eine Spekulation des Gewährenden. Liess er Zölle und andere Abgaben nach, verzichtete er auf sein Recht, über die Fremden zu Gericht zu sitzen und damit auf das aus diesem Rechte fliessende Einkommen, so that er es unter der meist richtigen Voraussetzung, dass sich die so ausfallenden Einkünfte auf andere Weise einbringen, wenn nicht erhöhen würden. Das geschah, wenn, durch die Privilegien angelockt, eine grössere Menge fremder Kaufleute das Land besuchten, dort ihr Geld liessen, Handel und Verkehr des Landes hoben und andere Nationen, die ihre Waren brauchten, zum Besuch des Landes einluden. Traf diese Voraussetzung ein, nun gut, so hielt man sich eben an die Privilegien, um deren Inhaber nicht zu verscheuchen. Liess der Verkehr der Fremden aber nach, so dass die Freiheiten nicht mehr das gewünschte Ergebnis hatten, so entschädigte man sich durch Auflage neuer Abgaben, die häufig den erteilten Freiheiten durchaus widersprachen und suchte auf diese Weise einen Druck auf die Fremden auszuüben.

Geschah in Flandern etwas derartiges, so half sich das

[1]) H U 5 n. 504.

hansische Kontor mehrfach durch Übersiedelung von Brügge nach einer anderen Stadt und schädigte auf diese Weise den Handel von Brügge so empfindlich, dass dieses bald geeignete Schritte zur Aussöhnung that und so den deutschen Kaufmann wieder in seine Mauern zurückzog[1]. Doch entschloss man sich zu diesem Mittel nur im äussersten Falle, denn mit einer solchen Verlegung des Kontors waren zu oft grosse Verluste seiner Mitglieder verknüpft, die bei der plötzlichen Räumung von Brügge ihre Waren nicht immer rechtzeitig verkaufen, ihre Aussenstände nicht einziehen konnten. Deshalb suchte sich der deutsche Kaufmann auf andere Weise zu helfen. Er klagte dem Hansetag, dass durch ungenügenden Verkehr der Deutschen in Flandern ihr Ansehen sinke, ihre Privilegien verkürzt würden. Die Hansestädte möchten daher auf zahlreichere Fahrten ihrer Bürger hinwirken, um so dem gänzlichen Verfall der erlangten Freiheiten vorzubeugen[2]. Diesem Verlangen kam der Hansetag

---

[1]) Aus der älteren Zeit nenne ich von Verlegungen des Stapels von Brügge folgende: 1280 und 1307 nach Ardenburg, 1358—1360 nach Dordrecht, 1388—1392 nach Dordrecht. 1452—1457 (beschlossen schon 1450) findet die letzte Kontorverlegung, und zwar nach Deventer und — seit Weihnachten 1452 — Utrecht, statt. „Das früher mit viel Erfolg angewandte Mittel verfehlte jetzt seinen Zweck, nachdem die wichtigsten Handelsplätze an den Flussmündungen unter die Herrschaft der burgundischen Dynastie geraten waren". Stein, Die Burgunderherzöge und die Hanse. Hans. Geschbl. 1901.

[2]) Vgl. H R II, 2 n. 587 § 8 *„dat me in tokamenden nene lakene in desse stede bringhe, sunder se sint to Brugghe tom stapele unde tor halle gekofft — — unde dyt pund schal des copmans privilegie in Vlanderen sere vortsetten"*. (1442) H R II, 2 n. 608 § 12. Auf die Klage des deutschen Kaufmanns zu Brügge haben *„desse erliken radessendeboden sorgvoldigen — — overweghen, wat unvorwintlik hindernisse schade unde vordarff der privilegien unde vriheide des copmans van der Dudeschen hensze to Brucge mennich leff jar her enstaen is — — van der wegene, dat de stapel to Brucge mit den lakenen nach older loveliken wonheit nicht wert geholden unde de lakene tor halle nicht brocht werden"* (1442) H R II, 3 n. 288 § 25. H R II, 5 n. 87. Dorpat empfiehlt, *„dat men alle stapelgudere na deme olden vore unde holde tome stapel, upp dat deme copmanne sine privilegie deste beth geholden mogen werden"* (1461). H R II, 5 n. 717. Denkschrift des deutschen Kaufmanns zu Brügge an die zu Hamburg versammelten Ratssendeboten der Hansestädte § 13: *„— — dat de stede van der hanze — — den vorscreven Vlamyngen beloveden, dat de coopman van der hanze den stapell myt synen*

nach. Es gab kein besseres Mittel, den Besuch Brügges von seiten der Hanse zu heben, als die Verleihung des Zwangsstapels an das dortige Kontor, eine Massregel, die auch ihren Zweck erreichte.

Noch eine andere Beschwerde findet sich häufig in den Schreiben des deutschen Kaufmanns an die Hansestädte, besonders deren Haupt Lübeck: die Klage über die Verschlechterung der in Flandern am meisten von den Deutschen gekauften Ware, der Laken. Es war alte Gewohnheit, diese von dem Fabrikationsorte nach Brügge zu bringen und dort erst an die Fremden zu verkaufen [1]). Hier wurde eine Kontrolle über Qualität und Quantität des Tuches ausgeübt und damit dem Kaufenden eine Gewähr für gute Ware geleistet [2]). Brachte der Käufer sie nun von Brügge zum Verschleiss direkt nach den Hansestädten, so hatte man auch dort die Sicherheit, nicht betrogen zu werden.

Die Gewohnheit, die Tuche nur in Brügge zu kaufen, schlief in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts ein und es machte sich dadurch eine Verschlechterung der Laken bemerkbar [2]). Wie man es aber im Mittelalter stets für eine Pflicht der Obrigkeit gehalten hat, auf den Verkauf nur guter und preiswerter Ware zu achten, — man vergleiche die Aufsicht der Ämter über die Erzeugnisse ihrer Angehörigen —, so war es auch hier selbstverständlich, dass sich das Kontor und dann der Hansetag ins Mittel legten und mit Zwangsmassregeln einschritten. Was bisher Gewohnheit gewesen war, wurde Recht und so entstand 1442 die Bestimmung, dass kein hansischer Kaufmann flandrische und brabantische Laken in die Hansestädte einführen dürfe ohne die Bescheinigung der Älterleute des deutschen Kaufmanns, dass

guderen in Vlanderen to Brugge solde holden — — dat doch den Vlamyngen nicht geholden en werd, wowal dat se daerumme den vorscreven steden unde coopmanne vele bezegelte breve gheven, inholdende de confirmacie der privilegien — —. Meer nu de Vlamynge seyn, dat de hanzesteden on nicht en holden, nu en holden se — — oeck nicht dat mynneste noch dat meeste punt deme coopmanne bezegelt". H R II, 6 n. 169, 365, 485, 2, 650. H R II, 7 n. 35 § 125. n. 497 § 28.

1) H R II, 2 n. 594, 608 § 12, 627.

2) H R II, 2 n. 608 § 12. Für spätere Zeit s. H R II, 5 n, 744 § 3. II, 6 n. 356 § 46, n. 471. II, 7 n. 35 § 79.

er seine Ware in Brügge eingekauft habe[1]). Damit war ein sehr bedeutender Schritt zur Einführung des Stapelzwanges gethan. Eine ganze Reihe von Kaufleuten war nunmehr gezwungen, Brügge und das dortige hansische Kontor aufzusuchen. Bedenkt man, dass gerade die flandrischen Laken einer der beliebtesten Einfuhrartikel nach Deutschland und geradezu unentbehrlich für den Handel nach Russland waren, so kann man die Tragweite dieses Beschlusses und die Zahl der von ihm betroffenen Kaufleute ermessen.

Wurde aus den soeben erörterten Gründen der Handel nach und von Flandern beinahe unmerklich und natürlich in bestimmte Bahnen geleitet, so ist das jetzt zu besprechende Mittel ein durchaus künstliches und seine Übertragung auf Brügge erregt umsomehr Verwunderung, als es ursprünglich gegen diese Stadt in Anwendung gebracht wurde. Der mehrfachen Verlegungen der Brügger Niederlage nach anderen Städten anlässlich von Streitigkeiten mit Brügge ist oben[2]) Erwähnung gethan. Selbstverständlich konnte eine derartige Auswanderung des Kontors nur wirksam sein, wenn alle Glieder der Hanse den Verkehr mit Brügge mieden. Um eine Kontrolle darüber durchführen zu können, erliess man neben den Handelsverboten noch Bestimmungen, die die Kaufleute zwangen, einen bestimmten anderen Platz an Stelle von Brügge aufzusuchen, mit anderen Worten, man verlieh diesem Platze das Stapelrecht für die dortige hansische Niederlage. Damit bezweckte man zunächst also Schädigung des flandrischen Handels. Zum ersten Male kann man die Einführung eines solchen Zwangstapels deutlich erkennen in der 1389 Mai 27 zu Lübeck erlassenen Ordonnanz gegen Flandern. Am 1. Mai 1388 war nämlich auf der Versammlung zu Lübeck die Handelssperre gegen Flandern beschlossen[3]). Der deutsche Kaufmann, der darauf nach Dordrecht übersiedelte, wandte sich 1389 mit der Bitte um ausführlichere Bestimmungen an den zu Lübeck versammelten Hansetag und seinem Wunsche wurde durch obige Ordonnanz

[1]) H R II, 2 n. 608 § 12.
[2]) S. 12 Anm. 1.
[3]) H R I, 3 n. 380 f.

entsprochen [1]). Hierin wurde verlangt, dass nur auf dem Stapel zu Dordrecht gekauftes Gut [2]) nach Zeeland gebracht werde und dass der Kaufmann dafür ein Attest beibringen müsse [3]). Könne er das nicht, so solle er Bürgschaft leisten, dass er die Ware wieder zu dem Stapel bringen wolle [4]). Auch findet sich hier schon eine Ausnahmebestimmung für den freien Jahrmarkt [5]), der während seiner Dauer die gleichen Rechte, wie Dordrecht geniessen soll. Nach seinem Ablauf müssen aber sämtliche unverkauften Güter wieder zu dem Stapel zurückgebracht werden [6]). Um die Umgehung von Dordrecht zu verhindern oder sie doch wenigstens nutzlos zu machen, schliesst das hansische Kontor mit Holland einen Vertrag, nach dem jeder, der Dordrecht nicht besucht hat, in Holland dieselbe Abgabe entrichten soll, die er dort hätte zahlen müssen [7]).

Man sieht, es ist schon ein ganz ausgeprägter Stapelzwang, der hier für die hansische Niederlage eingeführt wird. Ob man damit etwas ganz neues geschaffen hat, oder ob man sich an altes Gewohnheitsrecht des deutschen Kaufmanns zu Brügge angelehnt hat, ist urkundlich nicht feststellbar. Jedenfalls muss sich die Einrichtung bewährt haben, denn als im Jahre 1447 wieder Klagen über Privilegienverletzungen wegen des schwachen Verkehrs der Deutschen in Flandern laut werden, entschliesst man sich, nun-

---

1) H R I, 3 n. 423 u. 425. Bei früheren Verlegungen des Kontors ist nur der Handel mit Brügge bezw. Flandern verboten, ein Stapelzwang nicht verordnet. Bei der jetzigen Übersiedelung der Niederlage nach Dordrecht geschieht das zum ersten Male. Dass der deutsche Kaufmann nach dieser Stadt gegangen ist, geht aus H R I, 3 n. 423 u. n. 428 hervor. In n. 425 ist der Ort des Stapels nicht genannt.

2) *waz gutis zcu deme stapel gekoufft ist.* n. 425 § 4.

3) *ouch sal man bewysinge do van bringen, daz daz gut czu deme stapel gekowfft sye* § 9. Solche „Stapelbriefe" wurden sogar von Butenhansen verlangt. Vgl. H R I, 4 n. 156 § 1.

4) *das her das gut wedir czu deme stapel brengin welle* § 9.

5) Die „freien Märkte" werden unten bei den „Bestimmungen des Stapelzwangs" ausführlicher behandelt werden.

6) *und wen der markt geledin ist, was gutis daz ym obir lowfft, daz sal her wedir brengin zcu deme stapel.* H R I, 3 n. 425 § 15.

7) H R I, 4 n. 136. Eine kurze Nachricht über diese Abgabe, das „Stapelgeld" findet sich H R I, 4 Nachträge n. 639.

mehr auch den Besuch des Brügger Kontors zu erzwingen [1]). Die Bestimmungen dieser Verordnung sind im wesentlichen dieselben, wie die für Dordrecht erlassenen von 1389 [2]), nur dass sie den Verhältnissen in Brügge angepasst und etwas spezialisiert sind. So findet sich hier zum ersten Male der Unterschied von Stapel- und Venthewaren.

Auch bei der 1452 nach Deventer und Utrecht erfolgten Kontorverlegung wird diesen Plätzen eine an das Stapelrecht zu Brügge erinnernde bevorzugte Stellung eingeräumt. In dem Rezess, der die Bestimmungen hierüber enthält, werden zum ersten Male Venthegüter aufgezählt, nämlich Pech, Holz, Asche, Theer, Korn, Flachs, Hanf *„unde andere venteghud.“* [3]) Sie alle werden auch in späterer Zeit stets als Venthewaren gehandelt.

Das sind, soweit sie sich urkundlich feststellen lassen, die Hauptfaktoren, die zu der Bildung des hansischen Stapelzwanges in Brügge geführt haben. Gehen wir nun zu dessen rechtlichen Bestimmungen über!

Die Bestimmungen des Stapelzwanges.

Für die Kenntnis der Bestimmungen des Stapelzwanges ist von grösster Wichtigkeit und hauptsächlich zu benutzen der Rezess des Lübecker Hansetages von 1470 August 24 [4]), die grosse *„reformacie“* des hansischen Stapelzwangs zu Brügge. Er liefert uns das reichste Material und bildet den Höhepunkt und die grösste Ausdehnung des Stapelzwanges. Er ist auch der folgenden Darstellung vorzugsweise zu Grunde gelegt.

Der Lakenstapel.

Als ältesten Bestandteil des Stapelzwanges haben wir schon

[1]) H R II, 3 n. 288 bes. §§ 25, 80.

[2]) H R I, 3 n. 425. S. o.

[3]) H R II, 4 n. 63 §§ 1, 3. Über den Unterschied zwischen Stapel- und Venthewaren s. u.

[4]) H R II, 6 n. 356.

den Lakenstapel kennen gelernt[1]). Er nimmt in allen Stapelrezessen eine hervorragende Stellung ein. Ursprünglich war es Gewohnheit, nur die flandrischen und brabantischen Tuche[2]) und solche, die in Amsterdam, Leyden und Schiedam fabriziert waren[3]), nach Brügge zum Stapel zu bringen. Bald verlangte aber die Hanse, dass die Laken aus der ganzen Grafschaft Holland, soweit sie zur Einfuhr in die Hansestädte bestimmt waren, nur in Brügge verkauft werden dürften[4]). Nur in Antwerpen und Bergen-op-Zoom konnte man während der Dauer der freien Märkte alle Laken mit Ausnahme der flandrischen, die ausschliesslich in Brügge gekauft werden durften[5]), ausserhalb des Stapels zur Einfuhr in die Hansestädte handeln, aber auch nur auf diesen freien Märkten.

Nun kam es vor, dass Kaufleute aus Holland und Brabant ihre Laken nach Brügge oder auf die freien Märkte brachten, ohne überhaupt die Absicht zu haben, sie dort zu verkaufen. Sie wollten nur den Bestimmungen des hansischen Stapelzwanges genug thun, um ohne Belästigung ihre Ware in den Hansestädten absetzen zu können. Der deutsche Kaufmann zu Brügge verlangte von ihnen, sie sollten ihre Tuche *„stapelen“, „pileren“* (pfeilerartig aufsetzen) und *„tor vente stellen“*. Doch konnte er mit dieser Forderung selbst beim wendischen Städtetage (Lübeck, 1471 Sept. 25) nicht durchdringen. Er wurde angewiesen, die *„certificacie“* für alle nach den bevorrechteten Plätzen gebrachten Laken auszustellen, *„se hebben dar gewesen lange edder korte tiid edder werden darsulves vorkofft edder nicht*[6]).

Es musste nämlich jedermann, der in Hansestädten stapelpflichtige Laken verkaufen wollte, nach der Verordnung des Hansetages eine Bescheinigung der Älterleute beibringen, dass er die Tuche rechtmässig auf dem Stapel zu Brügge oder auf

---

[1]) s. o. S. 13 f.

[2]) H R II, 2 n. 608 § 12, II, 3 n. 288 § 83.

[3]) H R II, 2 n. 627. II, 3 n. 345 § 35.

[4]) Der Versuch wurde zuerst 1448 gemacht (H R II, 3 n. 387). Die Ausführung scheiterte damals an dem Widerstande der süderseeischen und westfälischen Städte und wurde erst 1465 möglich. (H R II, 5 n. 728).

[5]) H R II, 6 n. 356 § 46, n. 365, n. 437 § 5, n. 471.

[6]) H R II, 6 n. 479 § 9.

den freien Märkten erstanden oder doch wenigstens mit ihnen diese Plätze besucht habe. Die Magistrate der Städte waren verpflichtet, sich diese Bescheinigung vorlegen zu lassen [1]), hauptsächlich auch von Butenhansen [2]). Diesen gegenüber behauptete man, den Stapel zur Kontrolle der Güte der gehandelten Tuche nötig zu haben [3]). Doch entsprang die Massregel zum guten Teile dem Handelsneid gegen die Holländer, die in den burgundischen Landen von Zöllen, Maklergebühr und anderem „Ungeld" befreit waren, während die hansischen Kaufleute alle diese Abgaben zu entrichten hatten. Nur in Brügge mussten beide gleichmässig zwar Hallegeld und Maklergebühr bezahlen, doch hatte die Hanse hier durch ihre Privilegien Erleichterung für andere Gefälle erlangt, durch die sie vor den Holländern bevorzugt wurde. Da der Handel der letzteren, besonders mit Laken, nach den Hansestädten sehr gross war, so war es für den deutschen Kaufmann, wollte er nicht den Holländern den Ostseehandel vollständig preisgeben, eine Lebensfrage, seinen Konkurrenten den Wettbewerb möglichst zu erschweren [4]). Das gelang ihm, wenn er als Bedingung für den Lakenhandel mit Hansestädten den Stapelzwang stellte, die Holländer also zwang, den Umweg über Brügge zu machen und ihnen, falls sie nicht selbst Fabrikanten waren, den Einkauf der Tuche verteuerte. Bei den häufigen Streitigkeiten mit den Holländern spielte deshalb der Stapelzwang stets eine grosse Rolle.

Stapel- und Venthegut.

Handelte es sich bei dem Lakenstapel um Waren, die die Hanse in ihr Gebiet einführte, so bestand andererseits in Brügge auch ein Stapelzwang für ihre Exportartikel, die aus den Hanse-

[1]) H R II, 3 n. 288 § 83. II, 5 n. 717 § 17, n. 744 § 3. II, 6 n. 356 § 46, n. 470 § 7 u. a.

[2]) H R II, 6 n. 356 § 46, n. 437 § 6.

[3]) z. B. dem Herzog von Burgund gegenüber H R II, 6 n. 471.

[4]) H R II, 2 n. 608 § 12. II, 6 n. 356 § 46. Am besten werden die obigen Ausführungen belegt durch H R II, 5 n. 717 § 17, n. 743, II, 6 n. 470 § 7.

städten und besonders auch aus Russland nach Westen gingen, wenigstens für einen Teil derselben. Man unterschied zwischen Stapel- und Venthegut. Während dieses von den Stapelbestimmungen nicht berührt wurde, unterlag jenes dem Stapelzwange [1]). Im allgemeinen sah man bei der Feststellung des Unterschiedes zwischen Stapel- und Venthegut auf den Wert der Waren. Während die wertvolleren *(kostele)* Güter zum Stapel gebracht werden mussten, waren solche, die meist in ganzen Schiffsladungen *(zware)* ausgeführt wurden und nur durch ihre Menge Wert erhielten, Venthegut. [2]) Deshalb ändern sich die unter beiden Rubriken genannten Waren im Laufe der Jahre nur wenig, doch bemerken wir, wie sogleich ausgeführt werden wird, die Tendenz, die wichtigen Stapelgüter immer mehr als solche ausdrücklich namhaft zu machen und so Missverständnissen vorzubeugen.

Zum ersten Male werden Venthegüter ausdrücklich genannt in dem Rezess von 1452 und zwar Holz, Pech, Theer, Asche (wahrscheinlich Potasche), Korn, Flachs, Hanf [3]). Alles andere ist Stapelgut. 1453 begegnen wir zum ersten Male namhaft gemachten Stapelgütern: Wachs, Werg *»unde dat to deme stapel behoert.«* [4]) Dann stellt sich allmählich folgende Combination heraus: Stapelgüter sind Wachs, Kupfer, Zinn, alles Fellwerk

---

[1]) Das ist die meiner Meinung nach richtige Abgrenzung der Begriffe „Stapelgut" und „Venthegut". Stieda's Behauptung (Handwörterbuch für Staatswissenschaften s. v. Stapelrecht), Venthewaren seien im Gebiet der Hanse solche, „die, wie es scheint, frei verkauft werden konnten, ohne dass von ihnen eine Niederlagsabgabe entrichtet worden war", ist zu eng gefasst. Es handelt sich hier weniger um die Abgabe, als um den Zwang, die Niederlage, d. h. hier Brügge, überhaupt zu besuchen. Dieser Zwang bestand für Venthewaren nicht. Vgl. H R II, 6 n 356 § 51 *„so schal men alle stapelguder — — uthgescheden ventegud — — bringhen to deme stapel"*. Beinahe gleichlautend III, 2 n. 160 § 104. Jedenfalls musste von Venthegut Schoss entrichtet werden. Vgl. H R II, 5 n. 800 § 3. Als Beweis dafür möge auch dienen, dass Köln sich weigert, in Holland Schoss zu zahlen. Köln hat aber nach seiner eigenen Aussage nie mit Stapelgut gehandelt.

[2]) H R II, 4 n. 63 § 1 u. a.

[3]) H R II, 4 n. 63 §§ 1, 3.

[4]) H R II, 4 n. 199.

(stets aufgeführt Bock- und Ziegenfelle, 1457 auf gesalzene Häute), Osemunt [1]) und alle andern Arten Eisen, Vitriol, Waidasche, sodann alle Arten Fett (Thran, Butter, Talg, Flomen) und die Rohmaterialien zur Herstellung von Tuch und Leinwand (Wolle, Flachs, Hanf, Werg) sowie Leinwand selbst (ausgenommen wird 1487 auf Wunsch der preussischen Städte aus Preussen stammende Leinwand und *bosemvlas).* Zu den Venthewaren gehören Holz, Pech, Theer, Asche, Bier, Korn, Wagenschoss [2]) und 1487 noch Wein [3]).

Nur zwei Verschiebungen finden sich in dieser Reihe. 1452 ist Hanf Venthe-, 1487 Stapelgut. Ebenso hat der Hansetag es zweimal (1470 und 1487) versucht, Asche stapelpflichtig zu machen. Schon das erste Mal scheint diese Massregel an dem Widerstande der Preussen und Livländer gescheitert zu sein, die hauptsächlich mit diesem Artikel handelten. Wenigstens beschliesst die Versammlung von 1470, diesen beiden Gruppen die Verordnung besonders mitzuteilen [4]), und 1471 ist Asche wieder Venthegut. 1487 wird der kaum gefasste Beschluss auf den Einspruch der Danziger und Rigaer Ratssendeboten sofort wieder aufgehoben [5]) und Asche für Venthegut erklärt.

Die ablehnende Haltung der östlichen Städte erklärt sich aus der Wichtigkeit dieses Massenexportartikels für die flandrische Industrie sowohl, wie für ihren eigenen Handel. Die Anerkennung der Asche als Stapelgut und die plötzliche Durchführung dieses Beschlusses wäre von zu weittragender Bedeutung gewesen. Man war zu sehr daran gewöhnt, die Asche als Venthegut zu handeln und hatte wohl auch mit ausserbrüggischen

---

[1]) *osemunt* eine besonders gute Sorte schwedischen Roheisens.

[2]) „ausgesuchtes, feines, astfreies, zu Brettern von verschiedener Länge (gew. sieben Fuss) zersägtes Eichenholz, zu feineren Arbeiten, bes. Vertäfelungen gebraucht". Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. *wagenschot.*

[3]) Die hauptsächsten Quellen für diese Zusammenstellung sind: 1452 H R II, 4 n. 63 §§ 1, 3. 1453. H R II, 4 n. 199. 1470 II, 6 n. 356 §§ 51, 54. 1471 II, 6 n. 437 § 8, n. 465 § 2. 1484 III, 1 n. 501 § 62, 1. 1487 III, 2 n. 160 §§ 104, 108.

[4]) H R II, 6 n. 356 § 54, n. 366.

[5]) H R III, 2 n. 160 §§ 105 ff.

Häusern Geschäftsbeziehungen angeknüpft, die sich im Falle der Annahme der Verordnung nur auf dem Umwege über Brügge hätten fortsetzen lassen. Die preussischen und livländischen Städte wären aber hauptsächlich durch diesen Beschluss betroffen, da beinahe nur sie diesen Artikel ausführten.

Stapelwege.

Um möglichst darauf hinzuwirken, dass die für Flandern bestimmten Stapelgüter auch thatsächlich zunächst nach Brügge gebracht würden, und um jede Stapelumgehung nach Kräften zu verhüten, griff man zu dem Mittel, den Handel in ganz bestimmte, leicht kontrollierbare Bahnen zu lenken. Zunächst verbot man für Waren, die aus dem Osten nach Flandern gebracht werden sollten, den Landweg. Zu Anfang war dieses Verbot wohl erlassen, um die Kaufleute vor räuberischen Überfällen u. dergl. zu schützen[1]). Später wird jedoch immer gerade das Fahren der Stapelgüter auf diesem Wege untersagt[2]). Er war sehr beliebt bei den aus Livland, Russland, Polen und Schlesien kommenden Kaufleuten. Sie zogen durch die Mark nach den wendischen Städten und von dort, auch zu Lande, weiter nach Flandern[3]).

---

[1]) H R II, 3 n. 288 § 17.

[2]) H R II, 4 n. 196 § 33. II, 6 n. 356 § 34. III, 5 n. 243 § 105.

[3]) *„lantreysen, de de werden gheholden myt kostelen ghuderen — — van Nouwgharden uth Liiflande, uth Prutzen, dor de Marke unde de Wendeschen stede unde so vort na der zee nach Vlanderen"*. II, 4 n. 196 § 33. *„dergheliken schal men nyne gudere uth Lyfflande, Lettouwen, Palen unde vort dorch Dutsche lande inVlanderen noch wedderumme uth Vlanderen in Lyfflande voren"*. II, 6 n. 356 § 34. *„lantreyse twisschen Lubeke unde Flanderen"* verboten. II, 6 n. 470 § 10. *„dat men nyne lakene van westen to landewerdes to Lubeke edder Hamborch — — komende — — liden wille"*. II, 6 n. 505 § 2. Ähnlich II, 6 n. 514 § 8. *„dat men sodane swar unde kostel guder* (in diesem Zusammenhange Stapelgüter) *aver lant uth Lifflande unde Prusen dorch de Wendesschen stede na Flanderen edder sustes anderst uth Lifflande, Lettouwen, Palen vort dorch Dudessche lande in Flanderen edder ok also wedderumme uth Flanderen in Lifflande — — nicht staden edder voren schall laten"*. III, 5 n. 243 § 105. Über den Landweg von Lübeck nach Brügge vgl. Fr. Bruns, Lübecks Handelsstrassen am Ende des Mittelalters. Hans. Geschbl. 1896 S. 51 ff.

Ebenso wurden flandrische Waren auf demselben Wege nach Osten gebracht.

Dabei kam es natürlich häufig vor, dass die Stapelgüter nicht bis zum Stapel kamen, sondern unterwegs, wo sich in den stapelpflichtigen Landen gute Gelegenheit bot, verkauft wurden. So klagt z. B. 1471 der deutsche Kaufmann zu Brügge, dass häufig Stapelgüter über Land gefahren würden, aber nicht nach dem Stapel, sondern nach Brabant und Holland. *„Unde solde de lantreyse staende blyven, solde de stapel meer vorgaen dan he tovoren dede!“* [1]) Von einigen Kaufleuten erfahren wir, dass sie zu Lübeck eine grössere Menge Wachs *„uppe wagene geladen“* und damit nach Antwerpen und Herzogenbusch gefahren sind, ohne den Stapel zu Brügge zu halten [2]).

Das Brügger Kontor, das auf diese Weise umgangen und geschädigt wurde, bewirkte deshalb durch immer wiederholte Vorstellungen ebenso häufige Verbote der *„lantreyse“* [3]), bei denen beinahe stets der *„unvorwintlike schade“* stark betont wird, den der ganze Handel durch diese Art des Verkehrs nähme.

Die Kaufleute, die in Brügge gekaufte Laken anderswohin, als nach den Seestädten, Preussen und Livland bringen wollten, durften den Landweg wählen. Doch mussten sie dem Kaufmann in Brügge versichern, dass sie auch wirklich nicht nach den genannten Plätzen gehen wollten und sich darüber eine Bescheinigung ausstellen lassen [4]).

Aber auch der Seeweg war nicht ohne weiteres freigegeben, auch hier mussten, wenigstens für den Transport von Stapelgütern zwischen Flandern und der Elbmündung, bestimmte Handelsstrassen eingehalten werden. Die Endpunkte dieser Strassen waren Brügge und Hamburg [5]). Für die Fahrt mit Stapelgütern galten dieselben Bestimmungen für beide Fahrtrichtungen.

---

[1]) H R II, 6 n. 465 §§ 1 f.

[2]) H R II, 6 n. 596 § 32.

[3]) H R II, 4 n. 196 § 33. II, 6 n 356 § 34. n. 514 § 7. III, 5 n. 243 § 105.

[4]) H R II, 6 n. 596 § 25.

[5]) Für alles Folgende, wo nicht anders citiert, H R II, 6 n. 356 § 52, n. 437 § 10. n. 596 § 23. III, 1 n. 501 § 62.

An beiden Plätzen lagen von Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gestellte Schiffe (acht bis zehn im ganzen) zur Aufnahme der stapelpflichtigen Waren bereit, die mit Bewaffneten ausgerüstet waren und nur in ganzen Flotten segeln durften. Nur ausnahmsweise und wenn sie nicht mit Stapelgütern voll geladen werden konnten, durfte Venthegut in ihnen eingeschifft werden. In den Ausgangshäfen hielten diese Schiffe auch ihre Winterlage, um im Frühling, sobald das Wasser offen war, aussegeln zu können[1]). Doch scheinen nicht immer genügend Schiffe vorhanden gewesen zu sein, um die angesammelten Stapelgüter aufzunehmen, sodass es vorkam, dass Waren verdarben, weil die Fahrt auf anderen Schiffen verboten war[2]).

Die Aufsicht über genaue Einhaltung und Ausführung dieser Bestimmungen war Lübeck und Hamburg gemeinsam übertragen, und zwar sollte sie derart ausgeübt werden, dass an Ladung und Schiffen uninteressierte Bürger die Kontrolle übernahmen[3]).

Die Bürger der Ostseestädte waren bei ihrer Fahrt an keine bestimmten Wege zur See gebunden. Sie durften ihre Waren durch den Sund oder Belt direkt nach Flandern senden. Nur mussten sie bei der Wahl dieses Weges ihrer Obrigkeit einen Eid leisten, sie wollten die Stapelgüter vor ihrem Verkauf an anderen Plätzen nach Brügge bringen[4]).

Dieser Eid wurde auch von Butenhansen verlangt, die stapelpflichtige Waren aus der Ostsee nach Flandern bringen wollten, ebenso wie sie für die Nordseefahrt ihre Güter in die dafür bestimmten Schiffe in Hamburg oder Brügge verladen mussten.

Die freien Märkte.

Nur eine Ausnahme gab es, die, allerdings auch nur in beschränktem Masse, von dem Besuche des Stapels entband:

[1]) H R II, 6 n. 470 § 4.
[2]) H R II, 6 n. 483 § 2.
[3]) H R II, 6 n. 470 § 4. n. 596 § 23.
[4]) H R II, 6 n. 356 § 53. n. 437 § 8. n. 471. III, 1 n. 501 §§ 36, 63, 7.

die freien Märkte. In früherer Zeit gab es deren eine ganze Reihe. 1442 werden Antwerpen, Bergen-op-Zoom, Courtray, Thourout und Ypern genannt [1]), 1457 ist Courtray fortgefallen [2]). Dann beschränkt man die Märkte eine Zeit lang auf Thourout und Ypern [3]), bis schliesslich Antwerpen und Bergen-op-Zoom sich dauernd behaupten [4]).

Während ihrer Jahrmärkte durften alle Stapelgüter, die aus dem Osten kommenden wie die Laken, dorthin statt nach Brügge gebracht werden, ja die meisten der in Brügge anwesenden Kaufleute siedelten dorthin über. Nach Beendigung des Marktes mussten dann wieder alle unverkauften Waren zum Stapel gebracht werden.

Antwerpen wie Bergen hatten je zwei Märkte; Bergen den Wintermarkt (zu Martini beginnend) [5]) und den Ostermarkt, Antwerpen den Pfingstmarkt und den Bamissenmarkt (am 1. Oktober, dem Tage des heil. Bavo, beginnend) [6]).

Beide Bergener Märkte waren noch bis 1469 von dem deutschen Kaufmann besucht worden [7]). Da wurde 1470 der Ostermarkt, ohne dass man Klagen findet, von dem Hansetag verboten, weil er *„der ghemenen kopenschopp sere schedelik ys“* [8]). Nur Kaufleute, die in Bergen Schulden einzuziehen hatten, konnten durch die Älterleute des Brügger Kontors von diesem Verbot entbunden werden [9]). Worin die Schädlichkeit des Marktes bestand, wird uns leider nicht gesagt, obwohl der Markt immer

[1]) H R II, 2 n. 626.

[2]) H U 8, n. 630 § 1.

[3]) H R II. 5 n. 743. n. 744 § 3.

[4]) H R II, 6 n. 356 § 46. n. 437 §§ 5, 11 u. a.

[5]) Die Dauer des Wintermarktes in Bergen lässt sich ungefähr bestimmen. Nach H R III, 3. S. 475 Anm. 1 ist der Kaufmann Nov. 19, also nach Martini, noch in Brügge, Dez. 12 schon wieder in Brügge.

[6]) Gesetzlich dauerten beide Antwerpener Märkte je sechs Wochen, wurden aber missbräuchlich viel länger ausgedehnt. C. Wehrmann, die Gründung des hanseatischen Hauses zu Antwerpen. Hans. Geschbl. 1873 S. 84.

[7]) H R II, 6 n. 183, 13.

[8]) H R II, 6 n. 356 § 46.

[9]) H R II, 6 n. 356 § 60.

wieder verboten wurde [1]), und obwohl dieses Verbot alljährlich öffentlich verkündet werden sollte [2]). Nur einmal findet sich eine Andeutung für den Grund dieser Massregel; man scheint hauptsächlich zu ihr gegriffen zu haben, um dem Brügger Jahrmarkt, dei bald nach Ostern stattfand, keinen Abbruch zu thun [3]). Doch ist das Verbot des Bergener Ostermarktes dem deutschen Kaufmann zu Brügge selbst lästig, er bittet 1476 um seine Aufhebung und erhält von dem Hansetage Vollmacht, nach Gutdünken zu handeln [4]). Ob der Markt freigegeben ist, vermag ich nicht festzustellen [5]); ist es geschehen, so war die Freigabe von kurzer Dauer. 1484 wird er wieder förmlich verboten [6]). Allmählich scheint aber das Verbot eingeschlafen zu sein, denn von 1491 ab begegnen wir dem deutschen Kaufmann mehrfach auf dem Ostermarkte zu Bergen-op-Zoom [7]).

Das dem Stapelzwange unterworfene Gebiet.

Das stapelpflichtige Gebiet, d. h. das Gebiet, in dem Stapelgüter verkauft werden durften erst nachdem sie den Bestimmungen des hansischen Stapelzwanges in Brügge genügt hatten, beschränkte sich ursprünglich nur auf Flandern und Brabant [8]). 1456 wurden aber auch Zeeland und Holland dem Brügger Stapelzwang unterworfen [9]). 1461 wurde dieser Verordnung aber eine Klausel eingefügt [10]), wonach sie in Holland nur für die Städte gelten sollte, die dort keine dem entgegenstehenden Privilegien hätten. Auf wessen Wunsch diese Klausel auf-

[1]) H R II, 6 n. 437 §§ 5, 11. n. 596 § 22. II, 7 n. 35 § 55. III, 1 n. 501 § 62, 1. III, 2 n. 160 § 104.

[2]) H R II. 6 n. 437 § 11.

[3]) H R II, 7 n. 35 § 55.

[4]) H R II, 7 n. 338 §§ 189, 9, 190, 9.

[5]) Es ist anzunehmen, denn 1477 war er vom Kaufmann besucht. Vgl. H R III, 1 n. 15.

[6]) H R III. 1 n. 501 § 62, 1.

[7]) H R III, 2 n. 496 §§ 1, 3. III, 3 n. 736.

[8]) H R II, 2 n. 608 § 12. II, 3 n. 288 § 83. II, 4 n. 63 § 7.

[9]) H R II, 4 n. 458 § 10. II, 5 n. 794 § 2. n. 800 § 18. II, 7 n. 338 § 72.

[10]) H R II, 5 n. 121 § 9.

genommen ist, ist nicht festzustellen. Jedenfalls scheint sich Hamburg bei seinem noch zu besprechenden Streit um den Brügger Stapelzwang auf sie berufen zu haben.

Strafen.

Auf der Übertretung all dieser Bestimmungen stand als gebräuchlichste Strafe eine Goldmark.[1] Jeder, der Beiwege suchte, d. h. ohne vorherigen Besuch von Brügge seine Waren in stapelpflichtigem Gebiete verkaufte oder Laken ausserhalb von Brügge kaufte, oder der sonst die Verordnungen des Stapelzwanges nicht befolgte, hatte sie den Älterleuten in Brügge zu erlegen. Konnten diese seiner nicht habhaft werden, so musste seine Heimatstadt ihn strafen und durfte dafür die Hälfte der Busse in ihre Kasse abführen, musste aber die andere Hälfte dem Kontor in Brügge senden.[2]

Entzog sich eine Stadt den Bestimmungen der Stapelrezesse, so sollte der Hansetag über sie urteilen.[3] Butenhansen wurde im gleichen Falle jeder Handel in den Hansestädten untersagt.[4]

Ausserdem waren noch auf einzelne Fälle von Übertretungen besondere Strafen gesetzt. So zog die Benutzung des Landweges Verlust der auf dem verbotenen Wege gehandelten Waren nach sich.[5] Kamen stapelpflichtige Laken, die nicht auf dem Stapel gekauft waren oder keine Bescheinigung der Älterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge hatten, in eine Hansestadt, so war der Rat verpflichtet, sie zu arrestieren und erst nach Ablauf eines Jahres dem Besitzer zurückzugeben.[6] Die dieser Bestimmung zuwiderhandelnde Stadt wurde mit der Strafe von einem rheinischen Gulden für jedes Laken belegt.[7] Den Älterleuten wurde das Strafrecht feierlich zugesichert und,

---

[1]) H R II, 4 n. 249 § 2. II, 6 n. 356 § 56. III, 1 n, 501 § 63, 7.
[2]) H R II, 6 n. 356 §§ 53, 56. III, 1 n. 501 § 63, 7.
[3]) H R II, 6 n. 356 § 56.
[4]) H R II, 6 n. 356 § 53. III, 1 n. 501 § 63, 7.
[5]) H R II, 6 n. 356 § 34.
[6]) H R II, 6 n. 356 § 46. n. 465 § 4 Anm.
[7]) H R II, 6 n. 356 § 46.

um jeden Zweifel daran zu beseitigen, dem Brügger Kontor der Rezess, der diese Bestimmungen enthält, auf Pergament geschrieben zugestellt.[1])

Stapelumgehungen.

Eine strenge Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen war durchaus erforderlich, denn zu verlockend war für die Kaufleute die Aussicht, durch Umgehung des Stapels sei es Transportkosten, sei es Schoss und andere Gebühren zu ersparen. Immer wieder ruft der deutsche Kaufmann zu Brügge die Hilfe des Hansetages gegen solche Übertretungen an, und man kann sich ein ganz gutes Bild der gebräulichsten Arten von Stapelentziehung machen.

Die wilden Läger.

Häufig findet sich die Klage, dass ganze Niederlagen, gewissermassen Konkurrenzstapel, entstanden wären, auf denen man Stapelgüter ebenso wie in Brügge handelte und die dadurch dem hansischen Kontor empfindlichen Abbruch thäten.[2]) Es bildeten sich für einzelne Landesteile ganze Märkte, sogenannte „wilde Läger“ aus, von denen aus die Umgegend auch mit Stapelgütern versorgt wurde. So im Herzogtum Brabant Antwerpen und Mecheln, in der Grafschaft Zeeland Middelburg und Veere, in der Grafschaft Holland Amsterdamm, im Bistum Utrecht die Hauptstadt.

Auch in hansischem Gebiet entsanden solche Lagerplätze, z. B. in der Nähe von Hamburg. Man umging auf diese Weise das lästige Umladen der Stapelgüter auf die von Lübeck und Hamburg gestellten Schiffe[3]) und vermied die Aufsicht über die aus Flandern eingeführten Laken.

Mehrere Elbstädte, Itzehoe und besonders Husum ge-

---

[1]) H R II. 6 n. 356. §§ 116 f.

[2]) Hierfür und für das Folgende: H R II, 4 n. 63 § 7. n. 458 § 10. II, 5 n. 744 § 2. II, 6 n. 356 § 59. n. 500. III, 1 n. 501 § 28. n. 596 §§ 24. 27 f.

[3]) S. o. S. 22 f.

währten den Paschern gern Unterkunft.[1]) Es entwickelte sich hier ein reger Verkehr. Von Westen kamen besonders Laken, die ausserhalb des Stapels oder der freien Märkte gekauft waren und für die nicht die vorgeschriebene Bescheinigung der Älterleute über ihren rechtmässigen Erwerb vorgewiesen werden konnte, um entweder direkt auf dem Landwege oder nach Flensburg und von da über See weiter versandt und abgesetzt zu werden.[2]) Von Osten sandte man die Stapelgüter, die nur von Hamburg aus abgehen durften, nach Itzehoe, von wo sie durch Stör und Elbe zur See nach Holland gebracht wurden, *„to vorfange deme stapele to Brugghe."* [3])

Unregelmässigkeiten in Hamburg.

Doch auch in Hamburg selbst muss die Aufsicht über die nach Flandern zu sendenden stapelpflichtigen Waren nicht genügend gewesen sein. Es kam vor, dass hier solche Waren nicht in die dazu bestimmten Schiffe geladen, sondern in anderen Fahrzeugen mit Umgehung der Brügger Niederlage nach Holland, besonders auch nach Kampen geschickt wurden.[4]) Ebenso wurde bei dem Handel nach Frankreich der Stapel gemieden.[5])

Wie oberflächlich die Kontrolle in Hamburg war, beweist der Umstand, dass es möglich war, unter einer Schicht von Venthewaren versteckte Stapelgüter von dort auszuführen.[6])

Unregelmässigkeiten im Lakenhandel.

Sehr häufig waren Verletzungen des Stapelzwanges beim Lakenhandel. Häufig kaufte man die Tuche nicht in Brügge, wie es vorgeschrieben war, sondern im Lande, am Fabrikationsorte selbst. Da man zu dem Verkaufe in Hansestädten aber

---

[1]) H R II, 6 n. 596 § 18.

[2]) H R II, 6 n. 598.

[3]) H R II, 6 n. 610. Ähnlich wird auch über Stade Handel nach Holland betrieben. Vgl. H R II, 6 n. 465 § 2.

[4]) H R II, 6 n. 465 § 2. n. 596 § 14. n. 613.

[5]) H R III, 1 n. 319.

[6]) H R II, 6 n. 465 § 2.

die *„certificacie“* der Älterleute brauchte, so brachte man diese gegen die Bestimmungen des Stapelzwanges gehandelten Laken nach Brügge und behauptete dem deutschen Kaufmann gegenüber, sie erst hier erstanden zu haben.[1]) Verweigerten die Älterleute ihre Bescheinigung, so mussten sie oft noch die ärgsten Schmähungen hören. *„Andere gude koplude“* wurden dabei aber *„sere verachtert -- — in erer kopmanscop unde moten, wan sodane lude eren kop so hemeliken gedaen hebt, dan andere laken kopen, de se vinden tot alsulken gelde als men on de lavet.“* [1])

Verbot der Handelsgesellschaft mit Butenhansen.

Wesentlich für die Aufrechterhaltung des Brügger Stapelzwanges war die Durchführung des Grundsatzes: Handelsgesellschaft mit Butenhansen ist nicht erlaubt. Schon 1389 finden wir dieses Verbot in der gegen Flandern erlassenen Ordonnanz während der Übersiedelung des deutschen Kaufmanns von Brügge nach Dordrecht.[2]) Es wurde später häufig erneuert und soweit ausgedehnt, dass hansischen Kaufleuten sogar untersagt wurde, mit den Butenhansen *„schepesparte“* zu nehmen, d. h. mit ihnen gemeinsam in einem Schiffe Waren zu laden. Ausgenommen von dem Verbote war nur Wein, Bier und Hering.[3]) Bezweckte diese Bestimmung ursprünglich wohl hauptsächlich das Fernhalten der Butenhansen von der Teilnahme an den hansischen Privilegien und ihren Ausschluss von dem Ostseehandel, so musste sie doch auch zum Schutze des Brügger Zwangsstapels aufrecht erhalten und durchgeführt werden. Denn sandte ein hansischer Kaufmann Stapelgüter an seinen butenhansischen Geschäftsteilnehmer, der etwa in Holland ansässig war, so war es nicht anzunehmen, dass sie von dort noch zum Stapel gebracht würden.

So wird das Verbot der Handelsgesellschaft mit Buten-

[1]) H R II, 6 n. 504. Weitere Verletzungen des Lakenstapels durch Kampen s. u.

[2]) H R I, 3 n. 425 § 8.

[3]) H R II, 1 n. 321 §§ 14 f. II, 3 n. 288 § 58. II, 6 n. 356 §§ 17 f. n. 596 § 14. II, 7 n. 338 § 189, 2 f. III, 1 n. 501 § 35. III, 5 n. 113 § 13.

hansen auch immer auf die Klagen des deutschen Kaufmanns zu Brügge erneuert, der seine Beschwerden damit begründet, dass der Besuch des Kontors durch solchen Verkehr nachlasse [1]) und dass es um den Schoss käme.

Konnte das hansische Kontor in Brügge solche von einzelnen Kaufleuten begangenen Verstösse gegen den Stapelzwang immerhin ziemlich leicht durch Anrufung ihrer Heimatsstädte ahnden und dadurch andere von einem gleichen Unternehmen abschrecken, so gestalteten sich die Verhältnisse bedeutend schwieriger, sowie ganze Städte oder Verbände sich gegen die einschlägigen Bestimmungen der Rezesse auflehnten oder sie nicht anerkannten. Derartige Ereignisse führten zu endlosen Schreibereien und Berufungen an den Hansetag und nicht immer gelang es dem Kontor, als völliger Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen. Mindestens hat sein Ansehen während des Streites auch bei sonst folgsamen Gliedern des Bundes beträchtlich gelitten; ganz abgesehen von der Schadenfreude der Gegner und Konkurrenten der Hanse, die bei solchen Gelegenheiten nur zu gerne den *tertius gaudens* spielten.

Man kann hier manchen Einblick in das Gefüge dieses grossen Kaufmannsbundes thun, dessen Glieder über ihrem eigenen Interesse häufig den Blick für das Wohl der Gesamtheit verloren. Das tritt deutlich in einem Streite des deutschen Kaufmanns mit Hamburg, sonst einem der treusten Bundesglieder, in die Erscheinung. [2])

[1]) H R II, 5 n. 717 §§ 16 f. II, 6 n. 596 § 14. II, 7 n. 338 § 189, 2. III, 5 n. 113 § 13. Typische Fälle bes. II, 6 n 596 § 14. „*Hinrik Liseken* (Lübecker Bürger) *zendet zin gud an luden van butene der hanse, dar de kopman zin schot nicht van en kriget; dergeliken Hinrik van Hotlem van Hamborgh hefft geselschopp mit luden van buten der hanse to Amstelredamme*". Beinahe scherzhaft wirkt der Fall des *Hinrik van der Horst*, der auch mit Butenhansen Handelsgesellschaft hat. Er giebt sich, je nachdem es für ihn vorteilhafter ist, bald als Holländer, bald als Hamburger Bürger aus und ruft dadurch grosse Entrüstung bei den ehrsamen Älterleuten des Brügger Kontors hervor. (H R II, 6 n. 465 § 4. n. 488. n. 489 § 4. n. 514 § 11. II, 7 n. 338 §§ 189, 8, 190, 8. n. 369).

[2]) Vgl. zu diesem Streite H R II, 5 n. 140 f. n. 229. n. 233 f.

Hamburg.

Hamburg weigerte sich, die 1461 auf der Versammlung zu Lübeck gefassten Beschlüsse über Schoss und Stapelzwang[1]) anzuerkennen und zu besiegeln, wahrscheinlich — ausdrücklich ist das nirgends ausgesprochen — sich stützend auf die Klausel „*jodoch dat desse vorgescrevenen twe artikele, dat schot unde den stapel andrepende, nymande van den steden in eren privilegien in Holland to vorfange zin, de hiir entegen privilegiert unde bewedemet zint*“ [1]). Es verlangte, dass von seinen Bürgern für in Holland verkaufte Waren kein Schoss entrichtet zu werden brauche und dass sie in diesem Lande gänzlich von dem Brügger Stapelzwange entbunden würden. Umsonst hielt ihm der deutsche Kaufmann in Brügge vor, dass er zur Wahrung hamburgischer Privilegien in Ypern mehr Geld verausgabt habe, als von Hamburger Bürgern in zwei Jahren an Schoss eingekommen sei [2]), umsonst wies er auf die unfehlbare Wirkung dieser Forderung auf andere Städte hin, die sofort mit dem gleichen Ansinnen an den Kaufmann herantreten würden, umsonst drohte er sogar mit Auflösung des Kontors: „ein Ausgleich ist hier nicht erzielt worden“ [3]). Doch kann der Widerstand der Hamburger nicht von allzulanger Dauer gewesen sein, denn die Klagen des deutschen Kaufmanns in dieser Angelegenheit kehren nicht wieder und bald darauf besuchen Hamburger Bürger den Stapel, wie alle andern Hansen[4]).

Breslau.

Nicht so glücklich ging für den deutschen Kaufmann zu

---

[1]) H R II, 5 n. 121 §§ 8 f.

[2]) H R II, 5 n. 229. Trefflich werden die Bemühungen des Kaufmanns illustriert durch den Satz, der sich in einem seiner, allerdings in anderer Angelegenheit an Hamburg gerichteten Schreiben aus dieser Zeit findet: „*wii arbeyden alle daghe hiir na juwer heren bevele, de zwaerheit up des copmanns ghud gestelt afftobrenghene, unde ghi heren dencken de zwaerheit up des copmans ghud to vermerren*“. H R II, 5 n. 230.

[3]) H R II, 5 S. 138.

[4]) S. die Beschlüsse bei den Verhandlungen zu Hamburg 1465, bes. H. R II, 5 n 712 §§ 14, 2; 15, 16, 17, 22. Vgl. auch n. 718.

Brügge und die Hanse der Streit mit Breslau aus, der schliesslich zum Austritt dieser Stadt aus dem hansischen Bunde führte. Während es in früherer Zeit sich durchaus mit den Verkehrsgrundsätzen der Hanse in Flandern einverstanden erklärte,[1]) trat es zu Anfang des Jahres 1466 mit Beschwerden über Handelserschwerung durch Schoss und Brügger Stapelzwang hervor.[2]) Über die Gründe, die Breslau hierzu bewogen haben, geben die Akten in diesem Jahre keine Aufklärung, doch sind es vermutlich dieselben, die 1469 eine erneute Beschwerde veranlassten.[3]) Hier klagt es auch wieder über zu hohen Schoss und dass *„den unsirn manchirley stete und mergkte zu besuchen vorboten, die doch dem kouffman, die nicht in der hense sint, als den Swoben, Nuremberger[4]) etc. offen steen und doruff iren profit merglich suchen; die in der hense sint gebunden und mussen vorterben und die uswenig der hense sint frey und gedeyen“.* Seine Hauptforderung für den flandrischen Handel ist also auch hier Herabsetzung des Schosses und Freigabe aller Märkte, d. h. also Aufhebung des hansischen Stapelzwanges in Brügge für seine Bürger. Die sentimentale Schlussphrase des Briefes, man wolle Breslau *„mit unbillicher weise“* aus der Hanse drängen, die unwahr ist, da von dieser Stadt nicht mehr als von allen Gliedern der Hanse verlangt wurde, enthält schon die versteckte Drohung mit dem Austritt aus dem Bunde, der denn auch sehr bald erfolgt ist. Dem Hansetag offiziell mitgeteilt wurde er 1474 auf der Versammlung zu Lübeck[5]).

---

[1]) Vgl. H R II, 5 n. 88.

[2]) H R II, 5 n. 778.

[3]) H R II, 6 n. 183, 5.

[4]) Dass Breslau mit diesen Städten thatsächlich gemeinsame Handelsinteressen hatte, beweist H R II, 6 n. 589. Aus dem Schreiben geht hervor. dass die zur Zeit seiner Abfassung (1472) im Gebiete der Hanse verbotenen englischen Laken hauptsächlich nach Frankfurt (a. M.), Nürnberg und Breslau gehandelt werden.

[5]) H R II. 7 n. 181 § 5. Noch während der Zugehörigkeit zum Bunde hat Breslau dessen Vorschriften nicht mehr genügt, insbesondere sich nicht an den Stapelzwang gehalten. Vgl. H R II, 6 n. 441 n. 470 § 6.

Die preussischen Städte.

Dieses Verhalten Breslaus glaubt der deutsche Kaufmann zu Brügge auf Intriguen Kölns zurückführen zu können. Ebenso sucht er den Einfluss Kölns in dem Benehmen der preussischen Städte, besonders ihres Oberhauptes Danzig, zu erkennen [1]), die sich nun auch gegen den Brügger Stapelzwang sträuben. Während für Breslau die Belege für diese Annahme fehlen, steht die Thatsache fest, dass Köln Annäherungsversuche an Danzig gemacht hat [2]). Diese bezogen sich allerdings nicht auf ein Zusammengehen in Flandern, sondern in England, wo Köln sich von den übrigen Städten getrennt und durch Entgegenkommen gegen die Wünsche der Regierung sämtliche Privilegien der Hanse an sich gerissen hatte. Es war deshalb 1470 verhanst worden und suchte nun auch andere Städte des Bundes zu sich hinüberzuziehen.

Ob auf Anstiften der rheinischen Stadt, ob selbständig, Danzig und hinter ihm die preussischen Städte weigern sich, ihre Kaufleute zur Beobachtung der Stapelordnung anzuhalten [3]). Obwohl die danziger Ratssendeboten noch 1470 auf dem Hansetag den bezüglichen Beschlüssen zugestimmt und es nur abgelehnt hatten, Asche als Stapelgut anzuerkennen [4]), weigerte sich der Danziger Rat, die hier erlassenen Bestimmungen seinen Bürgern mitzuteilen und bestärkte und verteidigte sie in ihrer stapelfeindlichen Haltung.

Die Gründe von Danzigs Haltung sind wohl zweierlei Art gewesen: politische und wirtschaftliche. Die Stadt war ausserordentlich stark an dem Handel mit England beteiligt, das in dieser Zeit durch Eduards IV. Kämpfe um die Krone erschüttert wurde. Danzig spielte in diesen Kämpfen, bald für bald wider Eduard Partei ergreifend, eine grosse Rolle, die seine ganzen Kräfte in Anspruch nahm. Es hatte die *„reformacie“* des Stapelzwangs 1470 wohl mit beliebt, war aber nicht gewillt, ihrer

1) H R II, 6 n. 465 § 7.
2) H R II, 6 n. 533.
3) Elbing scheint eine Ausnahme zu machen. Vgl. H R II, 6 n. 446.
4) H R II, 6 n. 356 § 54. n. 485 § 2.

Durchführung jetzt grosse Aufmerksamkeit zu schenken und dafür Opfer zu bringen. Denn im Grunde war der Beschluss von 1470, mit dem eine schärfere Aufsicht über den Stapelzwang beabsichtigt und auch wohl durchgeführt war, vielen Bundesgliedern unbequem und wir werden sogleich sehen, wie neben den preussischen im Jahre 1471 sich auch die livländischen und süderseeischen Städte gegen den Stapelzwang sträubten. Sie liessen sich dabei hauptsächlich bestimmen durch die wirtschaftlichen Nachteile, die ihren Bürgern, besonders bei dem von ihnen im weitgehendsten Masse betriebenen Handel mit den holländischen Tuchen aus dem Stapelzwange erwuchsen und waren nicht gesonnen, „ihren direkten Verkehr mit den holländisch-friesischen Häfen und den Einkauf der holländischen Laken im Ursprungslande zu Gunsten des brügger Kaufmanns einzuschränken“ [1]).

Befördert wurde diese Haltung der Städte noch dadurch, dass die Holländer 1471 den ersten grösseren Vorstoss gegen den Brügger Stapelzwang unternahmen und zwar mit Aussicht auf Erfolg, da sich Karl der Kühne ihrer Forderungen annahm und sie gegenüber der Hanse vertrat. Danzig fürchtete sogar, der Herzog würde in dem Festhalten an dem Stapelzwange einen Kriegsgrund erblicken, hat aber hierin, wie der Erfolg lehrte, zu schwarz in die Zukunft gesehen.

Weniger von Belang ist dann wohl noch ein Grund, den Danzig gegen den Stapelzwang geltend machte: Durch das Umladen der Stapelgüter in Hamburg würden bei der geringen Anzahl der bereit gehaltenen Schiffe die Waren verdorben; und unrichtig ist die Behauptung, dass der Stapelzwang in alten Rezessen nicht zu finden und eine neue Einrichtung sei.

Diese Gründe zusammenfassend fordert Danzig Suspension des Stapelzwanges und freien Verkehr für seine Kaufleute in Holland und Zeeland ohne die vorherige Verpflichtung des Besuchs von Brügge.

Die Brügger Niederlage und die wendischen Städte scheuten

[1]) v. d. Ropp in der Einl. zu H R II, 6 S. IX.

[2]) H R II, 6 n. 482 f.

keine Mühe, um Danzig zur Anerkennung und Verkündigung der Stapelbestimmungen zu bewegen. Zweimal wurde der Sekretär des deutschen Kaufmanns Nikolaus Cunonis nach Danzig gesandt, das zweite Mal durch den wendischen Städtetag ohne vorherige Genehmigung des Kontors; [1]) ununterbrochen ging der Briefwechsel zwischen den Parteien hin und her, von Danzig war kein Zugeständnis zu erlangen. [2]) Auch die ziemlich deutliche Drohung der wendischen Städte, falls Danzig bei seiner Weigerung bliebe, *„so mosten wii mit heren, forsten, anderen unsen frunden unde bibelegenen steden spreken, umme to bezeende, wo wii uns unde den unsen helpen mochten, dat wii by lyke unde rechte bleven,“* [3]) verfing nicht. Schliesslich scheint der Streit stillschweigend zu Gunsten des Kaufmanns beigelegt zu sein. Die Wegnahme einer unter burgundischer Flagge segelnden Galeide des Florentiners Thomas Portinari durch einen von Paul Beneke geführten Danziger Kaper bereitete Danzig so viel Schwierigkeiten, dass es die Hilfe der Hanse nicht entbehren konnte. [4]) Es ist anzunehmen, dass es in dieser misslichen Lage die Verpflichtung seiner Bürger zum Stapelzwang in Brügge anerkannt hat, um sich nicht zwischen zwei Stühle zu setzen. [5]) 1487 hat es auf dem Hansetage zu Lübeck für den Zwangsstapel gestimmt und der Einspruch seiner Ratssendeboten bezog sich nur auf eine ihrer Meinung nach zu weit gehende Umgrenzung des Begriffes „Stapelgut“. Sie wollten als solches nur Wachs, Werg, Kupfer, Zinn und Talg anerkennen, versprachen jedoch gleichzeitig, den danziger Rat zur Annahme der weitergehenden Beschlüsse bewegen zu wollen. [6])

---

[1]) H R II, 6 n. 437 § 8, n. 470 § 5, n. 472, n. 479, n. 484.

[2]) Vgl. ausser den schon citierten Quellen nach H R II, 6 n. 516, n. 589, n. 596 § 29, n. 601.

[3]) H R II, 6 n. 485 § 2.

[4]) Der Partinari-Prozess ist u. a. beschrieben bei G. v. d. Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Hans. Geschbl. 1901 S. 130 ff.

[5]) Vgl. hiezu H R III, 4. Einl. S. VIII.

[6]) H R III, 2 n. 160 §§ 105, 109, 236, 280, n. 169.

Die livländischen Städte.

Zur gleichen Zeit, wie Breslau und Danzig, geben auch der preussischen Städte östliche Nachbaren, die Livländer, dem deutschen Kaufmann zu Brügge Anlass zu Beschwerden. Es ist das eine um so auffallendere Thatsache, als diese Städte, schon aus dem eigensten Interesse ihres hauptsächlich nach Flandern gerichteten Handels, bisher die eifrigsten Anhänger des Stapelzwanges gewesen waren. [1]) Noch 1470 stimmten sie durchaus mit dem Hansetage überein und wollten nur nicht Asche als Stapelgut anerkennen, [2]) doch mussten sie schon im April 1471 gemahnt werden, die von ihnen mitbeliebten Beschlüsse auch wirklich ihren Bürgern zu verkünden [3]).

Von nun an häufen sich die Klagen des Brügger Kontors über die livländischen Städte. [4]) Es wird ihnen besonders zum Vorwurf gemacht, dass sie im Verkehr mit den Holländern die darauf bezüglichen Bestimmungen nicht genügend beachteten und es ihnen erleichterten, den Stapel zu umgehen. Man verlangt deshalb von den livländischen Städten, dass sie bei der Einfuhr von Laken streng auf die vorgeschriebene Bescheinigung des Brügger Kontors über Besuch der Niederlage achten sollten. Sie nehmen diese Vorwürfe stillschweigend hin und scheinen sich den Forderungen des deutschen Kaufmanns zu Brügge und der wendischen Städte anbequemt zu haben.

1487 ist ihr Verhalten ähnlich wie das der Danziger. Sie stimmen im allgemeinen für den Stapelzwang, setzen es durch, dass Asche für Venthegut erklärt wird und berufen sich bei einzelnen Fragen darauf, dass sie *„neen bevel hadden, sodane artikele mede to belevende.“* [5])

---

[1]) Vgl. H R II, 4 n. 369 §§ 1 f. n. 370 f n. 422 § 6. n. 423. n. 481. II, 5 n. 87. II, 6 n. 447.

[2]) H R II, 6 n. 356 § 54.

[3]) H R II, 6 n. 440.

[4]) H R II, 6 n. 470 § 7. n. 474. n. 497. n. 499 f.

[5]) H R III, 2 n. 160 §§ 106 f., 236.

Die süderseeischen Städte.

Viele Schwierigkeiten machten dem deutschen Kaufmann zu Brügge die süderseeischen Städte unter Führung von Deventer, Kampen und Zwolle, mit denen er ein halbes Jahrhundert lang in ewigem Streite lag.

Sie waren zum Teil Lakenfabrikanten, ihr Absatzgebiet die östlichen Hansestädte. Verlangte man von ihnen vor der Ausfuhr ihrer Laken nach Osten den Besuch von Brügge, so waren sie gezwungen, zunächst die ihrem Ziele entgegengesetzte Richtung einzuschlagen und somit einen beträchtlichen Umweg zu machen. Ebenso war es für sie recht unbequem, die Stapelgüter, die sie hauptsächlich aus Livland bezogen, vor der Einfuhr in die Heimat zum Brügger Stapel zu bringen. Ihre Transportkosten vermehrten sich dadurch und das lästige Auspacken der Waren auf dem Stapel verzögerte die Reise nicht unwesentlich.

Schon 1453 und 1459 finden sich Beschwerden über einen solchen rezesswidrigen Handel der süderseeischen Städte.[1]) Sie lenken dann ein und versuchen sogar, im Jahre 1470 das Haupt ihres Drittels, Köln, das dicht vor der Verhansung stand, zum Besuch des Stapels zu bestimmen, um es vor dem Ausschlusse aus dem Bunde zu bewahren.[2])

Doch dauert ihr Gehorsam der Hanse gegenüber nicht lange, 1471 beginnen wieder die Klagen des Kontors, um in langer, fast ununterbrochener Reihe bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts fortzugehen. Mannigfach sind die Vorwürfe, die den Städten, in erster Linie Kampen, gemacht werden. Besonders beim Lakenhandel scheinen sie sich durchaus nicht mehr an die Bestimmungen des Hansetages gehalten zu haben. Sie führen die Tuche aus, ohne sie nach Brügge gebracht zu

---

1) H R II, 4 n. 151. n. 710.

2) H R II, 6 n. 379. 1470, Nov. 16. 1461 weigern sich die süderseeischen Städte noch, den Stapelzwang anzuerkennen (H R II, 5 n. 140), 1466 fragt Deventer noch bei Köln an, wie es sich zu verhalten habe. (H R II, 5 n. 777).

haben,[1]) ja, sie richten selbst ganze Lakenstapel ein.[2]) Kampen z. B. geht so weit, dass es den fremden Kaufleuten ein eigenes Haus zum Tuchhandel zur Verfügung stellt.[3])

Doch auch sonst treiben die süderseeischen Städte den Handel ganz nach ihrem Belieben. Kampener bringen Stapelgut aus Livland direkt nach Holland und Zeeland.[4]) Den Höhepunkt erreicht diese Politik, wenn holländische Butenhansen, anscheinend mit Genehmigung von Kampen, sich beim Handel in Hansestädten als Bürger von Kampen ausgeben dürfen, um die Vorteile der Mitglieder des Bundes geniessen zu können.[5]) Eine ärgere Schädigung des allgemeinen Interesses und Ansehens Butenhansen gegenüber ist kaum denkbar.

Aus eigener Kraft kann der deutsche Kaufmann zu Brügge die süderseeischen Städte nicht zum Besuche der Niederlage zwingen. Auch seine Bitte an Reval, es möchte auf die Kampener einzuwirken suchen und sie zum Einhalten der Rezesse bestimmen,[6]) scheint keinen Erfolg gehabt zu haben; die Sprache der süderseeischen Städte auf dem Lübecker Hansetag von 1487 lässt wenigstens nicht darauf schliessen. Sie belieben die Verordnungen über den Stapel unter dem Vorbehalt, *„dat id eren markeden, privilegien, vrygheiden unde olden wonheyt nicht to vorfange ofte nadele en were.“*[7])

1500 ist es dann wieder soweit gekommen, dass den Städten genau dieselben Vorwürfe gemacht werden müssen, wie in den siebenziger Jahren[8]). Dieses Mal kommt noch hinzu, dass die Hanse sich besonders stark für den Stapelzwang engagiert hatte und ihn mit aller Macht durchzusetzen versuchen musste. Die Stadt Brügge hatte die an die Hanse infolge der Weg-

---

[1]) H R II, 6 n. 596 § 26 n. 599 f.

[2]) H R II, 6 n. 465 § 5, n. 470 § 8 n. 596 § 26.

[3]) H R II, 6 n. 465 § 5.

[4]) H R II, 6 n. 500, n. 596 § 27. n. 599 f.

[5]) H R II, 6 n. 470 § 7. n. 500. Uebrigens wird schon 1442 einmal der Verdacht geäussert, dass Kampen die Holländer für seine Bürger ausgebe. Vgl. H R II, 2 n. 608 § 30.

[6]) H R II, 6 n. 500.

[7]) H R III, 2 n. 160 §§ 122, 237, 281.

[8]) H R III, 4 n. 245. n. 281. n. 285. n. 287. n. 295 §§ 4—6, 26. n. 296.

nahme der Portinarischen Galeide gestellten Forderungen übernommen [1]) und dafür als Gegenleistung die volle Aufrechterhaltung des Stapelzwangs verlangt und zugestanden erhalten. Es war also für die Hanse Ehrensache, dieser Verpflichtung auch thatsächlich nachzukommen. Die süderseeischen Städte hielten das nicht für nötig. Nun drängte der Kaufmann zu Brügge auf ein energisches Vorgehen und schlug vor, Deventer, Zwolle und Kampen, falls sie bei ihrer Weigerung blieben, die Ausfuhr von Laken nach Hansestädten zu untersagen oder ihnen die hansischen Privilegien zu entziehen. [2]) Der wendische Städtetag wagte es nicht, diese Forderungen zu erfüllen, sondern begnügte sich damit, in einem sehr höflichen und zuvorkommenden Schreiben Kampen zu bitten, es möchte seinen Widerstand aufgeben. Zugleich lehnte er „die Verantwortung ab, wenn Kampen in Flandern nachteilige Folgen seiner Weigerung spüre.“ [3]) Die Antwort darauf war eine Beschwerde Kampens über den deutschen Kaufmann in Brügge, der von seinen Bürgern widerrechtlich den Besuch des Stapels verlangt habe! [4])

So endete der letzte missglückte Versuch, die süderseeischen Städte unter den Stapelzwang des Brügger Kontors zu beugen.

Die Emanzipation der Holländer [5]) vom hansischen Stapelzwange in Brügge.

War es dem deutschen Kaufmann durch immerwährende Reibungen und Gegenströmungen innerhalb der Hanse schon sehr erschwert, den Handel in den altgewohnten Formen über Brügge zu lenken, so sollten ihm doch andere, ausserhalb des Bundes stehende Faktoren ungleich grössere Schwierigkeiten

---

[1]) S. H. R. III, 4 S. VIII.

[2]) H R III, 4 n. 287.

[3]) H R III, 4 n. 296.

[4]) H R III, 4 n. 333. Vgl. eine ähnliche frühere Beschwerde n. 303.

[5]) Unter diesem Sammelnamen sollen nach dem Vorgange der Hanserezesse die Bewohner von Holland, Zeeland und Westfriesland genannt werden.

machen und nicht unwesentlich zu der schliesslichen Verlegung des in Brügge unhaltbar gewordenen Kontors nach Antwerpen beitragen. Es waren die Städte der Lande Holland, Zeeland und Westfriesland, die sich allmählich, aber unaufhaltsam von der hansischen Handels-Bevormundung losmachten und nicht mehr gewillt waren, sich über ihre Verkehrswege Vorschriften machenzu lassen.

Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts war es den Hansen besonders durch die Beihilfe der flandrischen Stände gelungen, die Holländer ihren Handelsverordnungen zu unterwerfen und sie zu dem der Hanse günstigen Besuche von Brügge zu zwingen. Unter der centralisierenden Herrschaft der burgundischen Herzöge, besonders Karls des Kühnen, sank die Macht der Lede von Flandern aber immer mehr, die einseitige Bevorzugung dieses Gebietes vor den anderen Landesteilen des burgundischen Reiches hörte auf, der Handel und mit ihm das Selbstgefühl der Holländer blühten empor. Durch die Bestimmungen des Stapelzwangs wurden sie aber auf Schritt und Tritt nicht nur in den Hansestädten in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert, sondern selbst bei dem Ausfuhrhandel aus dem eigenen Lande durch die Beschränkungen, die demselben auferlegt waren, in Bahnen gedrängt, die nicht aus ihrem Vorteil heraus, sondern dem Nutzen ihrer Konkurrenten, der Hansestädte entsprechend festgelegt waren. In den Städten waren sie Gäste. Es war häufig und besonders im Gebiete der Hanse das Bestreben jener Zeit, nicht, wie heute, den Fremden anzuziehen, sondern ihm möglichst den Besuch zu erschweren und den ganzen Vorteil des Ein- und Ausfuhrhandels dem eigenen Bürger zuzuwenden[1]). So waren es denn auch nicht die ihrem Handel in den Hansestädten auferlegten Beschränkungen, gegen die die Holländer sich hauptsächlich sträubten, sondern, wie wir aus einem Schreiben der Hanse an Herzog Karl den Kühnen von Burgund sehen[2]), die Vorschriften, die den Holländern für ihren Ein- und Ausfuhrhandel, soweit er sich auf die Hansestädte er-

---

1) Die den Holländern im Verkehr mit den Hansestädten auferlegten Beschränkungen sind fast sämtlich zusammengestellt H R II, 6 n. 356.

2) H R II, 6 n. 471.

streckte, gegeben wurden und die sie zum Besuche des hansischen Stapels in Brügge zwingen wollten. Einmal war es die Forderung, dass Stapelgüter von der Elbe aus nach den dem hansischen Stapelzwange zu Brügge unterworfenen Landen, also auch nach Holland, nur auf den dazu bestimmten, in Hamburg liegenden Schiffen gefahren werden sollten; dass sie von der Ostsee aus zwar in eigenen Schiffen verfrachtet werden könnten, aber nur unter der Bedingung, dass sie zunächst nach Brügge gebracht würden. Was die Holländer aber am meisten empörte, waren die Beschränkungen, die man ihnen beim Handel mit ihren eigenen Erzeugnissen, mit ihren Tuchen, auferlegte. Sollten sie sich um des Vorteils der Hansestädte willen zwingen lassen, statt die Laken am Fabrikationsorte an die hansischen Kaufleute zu verkaufen oder direkt von Hause in die Hansestädte zu bringen, sie erst unter grossen Transportkosten nach Brügge zu schaffen und dort Hallegeld und mancherlei sonstige Abgaben zu zahlen? Sollten sie ruhig die Demütigung hinnehmen, dass ihre Tuche gewissermassen erst durch den Stempel der hansischen Älterleute als unverfälschte und verkaufsfähige Ware zur weiteren Ausfuhr geeignet gemacht wurden?

So sind die Holländer zunächst auf dem Gebiete des Lakenhandels vielfach zur Selbsthilfe geschritten und haben die hansischen Verordnungen unbeachtet gelassen. Immer wieder, besonders um das Jahr 1470 herum, hören wir Klagen des deutschen Kaufmanns zu Brügge über Stapelumgehungen der Holländer, immer wieder werden auf den Hansetagen die Vorschriften über den Lakenhandel erneuert[1]). Aber teils ist die Aufsicht der Städte nicht scharf genug, teils finden die Holländer andere Abnehmer ihrer Ware, alle Bestimmungen können nie ganz durchgeführt werden.

Umgingen die Holländer so thatsächlich die hansischen Verordnungen, so strebten sie doch danach, von den Hansestädten auch den ausdrücklichen rechtlichen Verzicht auf den Stapelzwang zu erlangen. Es gelang ihnen das schliesslich durch Vermittelung der Herzöge von Burgund, aber erst nach

---

[1]) H R II, 5 n. 717 § 17. n. 728. II, 6 n. 437 §§ 5 f. n 465 § 5. n. 470 §§ 8 f. n. 474 f. n. 478. n. 596 § 22.

jahrzehntelangen Verhandlungen. Die oft bewährte Politik der Hanse, einmal erworbene Rechte oder angenommene Gewohnheiten erst nach zähem Widerstande aufzugeben und sie formell noch zu behaupten, wenn ihre thatsächliche Grundlage auch geschwunden sein mochte, ist auch hier angewandt, und lange Kämpfe haben erst den holländischen Handel von seinen Fesseln zu befreien vermocht.

Zu einem Eingreifen eines burgundischen Fürsten in der Stapelangelegenheit kam es zum ersten Male unter der Regierung Karls des Kühnen. Diesen trotz seiner etwas abenteuerlichen Politik bedeutenden Herrscher beschäftigte vor allem der Plan, seine innerlich so verschiedenen Lande zu einem einheitlichen Ganzen, einem grossen burgundischen Königreiche zusammenzuschweissen. Daher musste ihm daran gelegen sein, zunächst „die älteren selbständigen Gebilde einer freien politischen Entwicklung“ [1]), wie sie sich noch in der ständischen Verfassung Flanderns fanden, zu beseitigen; andrerseits war es für ihn wichtig, die kulturell und wirtschaftlich verhältnismässig zurückgebliebenen Gebiete, wie Holland und Zeeland, zu heben und sie von der Handelsvormundschaft der Hansen zu befreien [2]). Erst, wenn es ihm gelang, sie wirtschaftlich selbständig zu machen, konnten diese Lande brauchbare und wertvolle Glieder seines Reiches werden. Als persönliches Motiv für seine Abneigung gegen die Hanse mochte bei diesem selbstherrlichen Fürsten noch hinzukommen, dass der Städtebund, indem er die Holländer unter das Brügger Stapelrecht zwang, „offenbar in die inneren Angelegenheiten des burgundischen Reiches“ [3]) eingriff, gewissermassen eine Nebenregierung führte. So darf man sich nicht wundern, dass die Holländer mit ihren Klagen über den Stapelzwang bei ihm geneigtes Gehör fanden, und dass er gern die Gelegenheit gegen die Hanse vorzugehen ergriff. Er beschied am 4. August 1471 die Älterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge zu sich nach Abbeville und forderte von

---

[1]) Stein, Die Burgunderherzöge und die Hanse. Hans. Geschbl. 1902. S. 25

[2]) v. d. Ropp, Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474 bis 1475. Hans. Geschbl. 1898 S. 45.

[3]) Stein, a. a. O. S 24.

ihnen die Aufhebung des Stapelzwangs für die Holländer. Auf ihre Antwort, sie hätten dazu keine Macht, liess er durch sie sein Verlangen an den Hansetag bringen. Sollten sie einen völligen Verzicht auf das Brügger Stapelrecht nicht durchsetzen können, so sollten sie wenigstens eine Suspension bis zu einer noch zu verabredenden gemeinsamen Tagfahrt anstreben [1]).

Die im September desselben Jahres in Lübeck tagende Versammlung der wendischen Städte ging auf diese Forderung nicht ein, sondern versuchte dem Herzog in einem Schreiben [2]) zu beweisen, dass durch die hansischen Verordnungen die Holländer nicht schwerer getroffen würden, als die Hansen. Besonders verteidigte man die von den Holländern wohl am drückendsten empfundene Einengung des Lakenhandels. Man betonte, dass die Tuche am lebhaftesten nach den Hansestädten verkauft würden und dass sich nur durch das Einhalten bestimmter Verkaufsplätze eine wirksame Kontrolle über ihre Güte ausüben lasse. Trotzdem drang der Herzog weiter auf Aufhebung des Stapelzwangs. [3]) Über die nun folgenden Verhandlungen sind wir nur schlecht unterrichtet. [4]) Wir erfahren nur, [5]) „dass der Herzog von Burgund anscheinend im April 1473 einen Sekretär nach Lübeck und Hamburg entsandt hatte mit der Forderung, den Brügger Stapel aufzuheben. Die Städte hatten sich dazu ausser Stande erklärt und waren mit dem Sekretair übereingekommen, dass in Utrecht über diese Forderung und sonstige Zwiste zwischen den wendischen Städten und Holland, Zeeland, Friesland verhandelt werden sollte“. [6]) Man benutzte dazu die Anwesenheit hansischer Ratssendeboten, die für die Friedensverhandlungen mit England in Utrecht waren und setzte den

---

1) H R II, 6 n. 470 § 3. Ziemlich ausführlich berichten die Älterleute über ihren drei Wochen dauernden Aufenthalt in Abbeville H R II, 7 n. 35 § 57.

2) H R II, 6 n. 471.

3) Eine Gesandtschaft der vier Lede von Flandern an den Herzog, die in dieser Angelegenheit für den deutschen Kaufmann eintrat (H R II, 6 n. 449 § 5), war auch erfolglos (H R II, 6 n. 478).

4) S. H R II, 6 S. 576. Anm. 2. II, 7 n. 35 § 57.

5) aus H R II, 7 n. 35 §§ 5, 10 ff.

6) H R II, 7 S. 1 f. Vgl. n. 139 § 27.

Beginn der Tagfahrt auf den 15. Juli 1473 fest. Sie sollte, obwohl auch Ratssendeboten anderer Hansestädte zugegen waren, nur mit den wendischen Städten geführt werden, die ihre Vollmachten auf die Vertreter von Hamburg und Lübeck übertrugen. [1])

Auf hansischer Seite scheint man erwartet zu haben, dass die Verhandlungen sich um den Stapel drehen würden; denn er allein wird in den Vollmachten ausdrücklich erwähnt, während die anderen Zwiste unter *„quaecunque aliae causae“* zusammengefasst sind. — Man sollte sich in dieser Vermutung nicht getäuscht haben. Kaum waren die Parteien am 17. Juli zusammengetreten, forderte auch schon der Führer der holländischen Gesandtschaft, der Statthalter von Holland, Zeeland und Friesland Herr von Gruythuysen als Grundlage aller weiteren Verhandlungen die Aufhebung des Stapelzwangs. [2]) Er begründete seine Forderung mit der Behauptung, das Verhältnis zwischen den Holländern und den Hansestädten sei durch den Vertrag zu Kopenhagen vom Jahre 1441 geregelt, [3]) der Stapelzwang aber erst nach dieser Zeit eingeführt, also eine *„nuwicheid“*, die die Städte abzustellen verpflichtet seien. [4]) Die Ratssendeboten bestritten das; wenn aber der Stapel eine Neuheit sein sollte, so wären von den Holländern noch viel mehr Neuheiten eingeführt. Ausserdem wiesen sie darauf hin, dass dem Herzog durch das Zusammenströmen so vieler Kaufleute in Brügge eine erhebliche Einnahme an Zöllen zufliesse und dass der Stapelzwang nicht nur für die Holländer, sondern auch für die Hansen bestehe. [5]) Auch lehnten die Vertreter der wendischen Städte die Aufhebung des Stapels schon aus dem Grunde ab, weil er von sämtlichen Hansestädten beliebt sei und daher von ihnen allein nicht fallen gelassen werden könne. [6])

---

[1]) H R II, 7 n. 17 § 2 u. Anm. 5.

[2]) H R II, 7 n. 35 § 5.

[3]) H R II, 2 n. 491.

[4]) H R II, 7 n. 35 §§ 5, 19. Der Stapelzwang ist thatsächlich erst 1447 eingeführt.

[5]) a. a. O. § 20.

[6]) a. a. O. § 11.

Daraufhin wurden auf Wunsch der Holländer die Ratssendeboten von Dortmund, Münster, Danzig und Deventer sowie Älterleute und Sekretär des deutschen Kaufmanns zu Brügge zu den Verhandlungen hinzugezogen. Doch auch sie waren nicht gewillt, den Stapelzwang fallen zu lassen. [1]) Sie standen vielmehr bei der beleidigenden Anfrage des Herrn von Gruythuysen, ob ein unter lübischem Siegel abgesandter Brief mit der Behauptung, der Zwangsstapel sei auf Beschluss aller Hansestädte, nicht nur der wendischen, eingeführt, auf der Wahrheit beruhe, treu zu Hamburg und Lübeck. Die Holländer, die auf diese Weise vielleicht gehofft hatten, Unfrieden unter die Städte zu bringen, mussten sich zu einer Entschuldigung bequemen. [2])

Als die holländischen Gesandten sahen, dass sie mit ihrer Forderung auf völlige Aufgabe der sie drückenden Verkehrserschwerungen nicht durchdringen könnten, schraubten sie ihre Ansprüche herab. Die Hansestädte sollten dem Herzog wenigstens einiges Entgegenkommen zeigen und in eine zeitweilige Suspension des Stapels willigen, die ihnen nicht *„prejudicialik efte vorfenglik“* sein sollte. Doch auch hierzu waren die Ratssendeboten nicht zu bewegen, da ihre Vollmacht nicht dahin ginge. Um dem Fürsten aber ihren guten Willen zu zeigen, wollten sie seinen Vorschlag nach Hause berichten und sich weitere Vorschriften erbitten. Dass sie mit diesem Anerbieten nichts weniger, als eine Annahme der Forderung des Herzogs beabsichtigten, beweist der Zusatz in dem Bericht über diese Verhandlungen: *„welke vorlenginge dat meste part von den steden geschach umme der Engelschen sake willen, uppe dat men mit en in der vorhandelinge bliven mochte, de sake to vullentheende, uppe dat de nicht vorworpen wurde durch desse Hollandesschen sake willen.“* [3]) Der Zweck, mit Musse die zu gleicher Zeit stattfindenden Verhandlungen mit den Engländern fortführen zu können, wurde erreicht. Man einigte sich mit den Holländern auf eine Vertagung bis zum 21. August. [4])

---

[1]) a. a. O. §§ 11—15.
[2]) a. a. O. §§ 26—29.
[3]) a. a. O. § 25.
[4]) a. a. O. §§ 23—30.

Wie wenig die Ratssendeboten willens waren, dem Verlangen der holländischen Gesandtschaft nachzukommen, beweist übrigens auch der Umstand, dass „unmittelbar nach Bekanntwerden der holländischen Forderungen — der Kaufmann zu Brügge die vier Lede von Flandern zu Gunsten des Stapels in Bewegung gesetzt“ hatte (21. Juli).[1] Mehrere Vertreter von Brügge und Gent waren daraufhin *»omme tstic van den Oosterlinghen«* an den Kanzler des Herzogs abgesandt worden.

Auch sie hatten keinen Erfolg. Bei Wiedereröffnung der Verhandlungen, die sich bis zum 27. August hinzögerte, kamen die Holländer sofort mit ihrer alten Forderung nach Aufhebung oder mindestens Suspendierung des Stapels zu Tage.[2] Nun spielten aber die Hansen[3] die Debatte auf ein anderes Gebiet über. Sie verlangten die Rückgabe von drei Pack Laken, um die ein Lübecker Bürger durch ein rechtswidriges Harlemer Urteil geschädigt war.[4] Auf holländischer Seite erklärte man sich zur Herausgabe der Tuche bereit, — wenn der Stapel suspendiert würde.[5] Die Ratssendeboten gingen darauf nicht ein, versprachen aber jedes mögliche Entgegenkommen in der Stapelangelegenheit. Auf dieses Versprechen hin gaben die Holländer nach und sagten die Auslieferung der Laken zu. Am 30. August konnte man endlich in die weitere Beratung eintreten, die sich nun ohne nennenswerten Erfolg bis zum 7. September hinzog. Beide Parteien wiederholten immer wieder dieselben Forderungen und dieselben Argumente, mitunter in sehr bewegten und scharfen Erörterungen, und auf beiden Seiten wurden die Beschränkungen betont, die ihnen durch ihre Vollmachten auferlegt wurden.[6]

Von Interesse ist ein Einwurf der Holländer, der wohl

---

[1]) H R II, 7 S. 5 Anm. 2.

[2]) H R II, 7 n. 35 § 60.

[3]) Es waren die Vertreter der wendischen Städte, die die Sekretäre des Kaufmanns von Brügge, London und Bergen als „Zeugen“ hinzugezogen hatten. a. a. O. § 61.

[4]) a. a. O. §§ 61—94.

[5]) a. a. O. § 72.

[6]) Die Antwort der Städte auf die Anfrage ihrer Ratssendeboten enthielt, wie zu erwarten war, den Befehl, das Stapelrecht unter keinen Umständen aufzugeben. a. a. O. § 98.

durch den oben besprochenen Widerstand einiger Hansestädte gegen den Stapelzwang hervorgerufen wurde. Sie behaupteten, die Hansestädte mit Ausnahme von Lübeck und Hamburg hielten selbst nicht mehr an den alten Verkehrswegen fest, *»also were de stapel facto in der daet suspenderet men nicht verbo, dat is allene dat de stede dat nicht in worden wolden seggen.»* [1]) Sie sollten eines besseren belehrt werden durch das einmütige Zusammengehen der andern hansischen Vertreter mit den Ratssendeboten der wendischen Städte. Auch sie lehnten jede auch nur zeitweilige Änderung ihrer handelsrechtlichen Verhältnisse ab. [2])

Nun versuchten die Holländer noch einen Kunstgriff. Um ein Entgegenkommen gegen die Wünsche des Herzogs zu zeigen, sollte man den Stapelzwang doch wenigstens für zwei bis drei Tage aufheben. [3]) Aber wohl mit Recht vermuteten die Hansen hinter dieser Forderung eine Falle, in die man sie locken wollte. [4]) Denn waren einmal ihre Grundsätze durchbrochen, hatten sie auch nur kurze Zeit ohne den Stapelzwang ihren Handel treiben können, warum sollte das nicht immer möglich sein? Ausserdem hätten sie mit dem Betreten dieses Ausweges zugegeben, dass sie nicht so fest, wie sie behaupteten, an ihre Vollmacht gebunden seien und sich nun wohl auch weitere Eigenmächtigkeiten erlauben dürften. So wiesen sie den Vorschlag zurück und bemerkten, sie hätten Brügge im Einverständnis mit dem Vater des regierenden Herzogs zu ihrem Stapelplatz gemacht. Denke der neue Herr in dieser Frage anders, so möge er sich mit seinen Unterthanen auseinandersetzen; sie, die Hansen, seien durch die alten Verträge gebunden. [5])

Auch der letzte Versuch, einen Ausgleich herbeizuführen,

---

[1]) a. a. O. § 101. Vgl. § 115.

[2]) a. a. O. §§ 125 f. Als Gründe führen sie an 1. das Fehlen einer Vollmacht zu derartigen Verhandlungen, 2. die Furcht vor Verlust ihrer Privilegien in Flandern, die mit dem Stapelzwang ständen und fielen. Dieser letztere Grund gilt auch für die wendischen Städte, s. § 132.

[3]) a. a. O. § 101.

[4]) a. a. O. § 125.

[5]) a. a. O. § 127.

schlug fehl. Man beschloss, die Zahl der Verhandelnden herabzusetzen, um so in kleinerer Versammlung vielleicht eher zu einem Vergleich zu kommen, [1]) doch auch hier konnte man sich nicht einigen. Das einzige Ergebnis dieser Verhandlungen war die nochmalige Vertagung bis auf den 4. November. Bis zum 1. Januar 1474 sollen die Angehörigen beider Teile *„vry franck von lijf ende von gude vaeren ende vloten, hoir comanscip onder malkander hanterende ende doende“*. [2]) In der Zwischenzeit sollten die Vertreter der Parteien versuchen, Vollmachten zu erlangen, auf deren Grundlage man eine Einigung zu erzielen vermöchte. Ausserdem wollte man in dieser Frist sich gründlich über die beiderseitigen Beschwerden unterrichten, die am Schlusse der Tagfahrt schriftlich aufgesetzt und ausgewechselt wurden. [3])

Nach Überreichung dieser Schriftstücke trennte man sich. Die Beschwerden werden von den Holländern wohl geprüft sein, ob diese Prüfung aber den von den Hansen gewünschten Erfolg haben konnte, ist zum mindesten sehr zweifelhaft; denn die holländische Gesandtschaft an den Herzog, die die Beschwerden überreichen und für ihre Erledigung weitere Vollmacht erwirken sollte, ist von diesem garnicht vorgelassen [4]). So war von burgundischer Seite von vorn herein auf ein Entgegenkommen kaum zu hoffen, und da auch die Hansen ebensowenig gewillt waren, den Stapelzwang aufzugeben, war der wiederum ergebnislose Verlauf der neuen Tagung vorauszusehen.

In der Wiedereröffnung der Verhandlungen trat durch die Verspätung der Sendeboten der wendischen Städte eine Ver-

[1]) a. a. O. §§ 128 f. Von hansischer Seite nahmen vier Vertreter an diesen Kommissionssitzungen teil, die nicht mehr festzustellende Zahl der Holländer war wohl ebenso gross.

[2]) a. a. O. §§ 130—137. H. R II, 7 n. 46.

[3]) H R II, 7 n. 35 § 134. Vgl. n. 39, 40, 46.

[4]) H R II, 7 n. 79 § 74. *„id blikede uth dessem unde anderen worden, dat ere gedeputerden, wowol se grod ghelt vorterd hadden, so se seden, nene audiencie ghehad hadden by erem gnedigen princen.“* Beinahe wörtlich ebenso § 75. Die Holländer, die nach dem letzten Vertrage (n. 46) zu einer Rücksprache mit dem Herzog verpflichtet waren, entschuldigten ihren Misserfolg *„myd deme, ere prince besich unde unleddich gewesen were myt dem keyser.“* § 75.

zögerung ein, und statt, wie verabredet, am 4. November, konnte man erst am 26. November 1473 in Utrecht zusammenkommen.[1])

Dieses Mal hatte man auf beiden Seiten eine geringere Zahl von Abgeordneten entsandt; die wendischen Städte liessen sich durch die Sekretäre von Lübeck und Hamburg, Johannes Bersenbrügge und Lorenz Rodtideke, vertreten[2]), denen die Deputierten des deutschen Kaufmanns, Johann Durkop und Gerd Bruns, zur Seite stehen sollten.[3]) „Auf der andern Seite erschienen zwei Mitglieder des Rates von Holland an der Spitze der Vertreter der holländischen Städte".[4])

Sofort nach Eröffnung der Tagung traten die Holländer mit ihrer alten Forderung hervor, *„den stapel aftodonde edder jo tom mynsten to suspenderende"*[5]) unter der Begründung, die Verhandlungen wären bis auf den jetzigen Termin hinausgeschoben nur, um den städtischen Sendeboten zur Einholung der entsprechenden Vollmacht Gelegenheit zu geben; im Abschiede der letzten Tagfahrt hätten die Hansen die Aufhebung des Stapelzwangs versprochen. Mit Recht wiesen die Sendeboten der wendischen Städte diese Auslegung des Ab-

---

1) H R II, 7 n. 79 Einl. Die Gesandten des Herzogs und der holländischen Städte waren pünktlich erschienen und durch den Bürgermeister von Utrecht und die Vertreter des deutschen Kaufmanns zu Brügge bestimmt, zu gelegener Zeit wieder zu kommen.

2) Auf der ersten Tagfahrt war Lübeck ausserdem noch vertreten durch seinen Bürgermeister Hinrich Castorp, den Ratmann Johann Lüneburg und den Dr. Johann Osthausen; Hamburg durch seinen Bürgermeister Dr. Hinrich Murmeister und den Ratmann Henning Buring. Die Vertreter des deutschen Kaufmanns und Bersenbrügge hegen daher die Befürchtung, dass die diesmalige Abordnung so untergeordneter Persönlichkeiten Anstoss erregen könnte und *„dat villichte siin gnade* (der Herzog) *dat ungutliken mochte upnemen, indeme de stede nu sulcke gheringhe besendinge gedaen hebben."* H R II, 7 n. 84. Bei Eintritt in die Verhandlungen entschuldigen die Hansen, um sofort diesem möglichen ungünstigen Eindruck zu begegnen, ihre Städte, sie hätten *„umme varlicheid der wege myd feyde willen" „dessen dach nicht mergliker myt eren medepersonen des rades"* besenden können. H R II, 7 n. 79 § 2.

3) H R II, 7 n. 79 Einl.

4) H R II, 7 S. 155.

5) H R II, 7 n. 79 §§ 1, 3.

schiedes zurück und stellten unter Vorlegung des Instruments fest, dass beide Parteien zur Erweiterung ihrer Vollmachten die Verhandlungen vertagt hätten. [1]) Auch jetzt könnten sie in keine Veränderung der Stapelbestimmungen einwilligen. Nun beriefen sich die Holländer darauf, dass sich die Hansen auf der letzten Tagung bereit erklärt hätten, jede seit dem Kopenhagener Vertrage (1441) eingeführte Neuerung in den Verkehrsverhältnissen abzustellen. Zu diesen Neuerungen gehöre der Stapelzwang in Brügge auch. Es erhob sich darauf wieder dieselbe lange Erörterung wie früher. [2]) Bemerkenswert sind bei diesen Verhandlungen die Ausführungen der Holländer, in denen sie die Gründe für ihre Abneigung gegen den Stapelzwang darlegten. Sie verlangten Freiheit des Handels. [3]) Diese werde beschnitten dadurch, dass sie durch die hansischen Stapelbestimmungen gezwungen würden, in Hansestädten ihre Waren in fremde Schiffe zu verladen, [4]) und dass sie ihre zum Versandt ins Gebiet der Hanse bestimmten Laken nicht beliebig, sondern nur in Brügge verkaufen dürften. [5]) Sehr treffend ist darauf die Frage der Hansen, [6]) warum sie sich so sehr über den Stapelzwang beklagten. Sie hätten doch selbst gesagt, dass er nur noch von Lübeck und Hamburg eingehalten würde und „*facto were suspenderet*“ [7]). Im übrigen sei der Stapelzwang eine uralte Einrichtung, doch wollten sie jede etwaige Neuerung in seiner Ausübung bereitwilligst abstellen [8]).

Zu einem weiteren Zugeständnisse waren die Hansen während der ganzen Verhandlungen nicht zu bewegen, aber ebenso fest hielten die Holländer an ihrer Forderung. Dadurch verlief auch diese Zusammenkunft erfolglos. Doch versprachen, in einem Vertrage vom 12. Dezember 1473 die wendischen

[1]) H R II, 7 n. 79 § 4. Vgl. n. 35 §§ 135 f.
[2]) S. o. S. 44 f.
[3]) H R II, 7 n. 79 § 52.
[4]) a. a. O. §§ 57, 60.
[5]) a. a. O. §§ 54, 57.
[6]) a. a. O. § 59.
[7]) H R II, 7 n. 35 § 115 n. 79 § 5.
[8]) H R II, 7 n. 79 §§ 5—12.

Städte im Namen der ganzen Hanse die Aufhebung aller durch die „*reformacie*“ des Stapelzwangs von 1470[1]) eingeführten Neuerungen. Der bis zum 1. Januar 1474 geltende Beifrieden[2]) wurde bis zum 1. Januar 1475 verlängert, über Ort und Zeit einer neuen Tagfahrt, die zur endlichen Verständigung führen sollte, wollte man schriftlich verhandeln.[3])

Für diese neue Tagfahrt hatte man in dem Vertrage die Zeit um Pfingsten, Johannis oder Jakobi 1474 in Aussicht genommen. Nun befanden sich aber schon im Februar und März dieses Jahres hansische Gesandte zu Verhandlungen mit England in Utrecht, anscheinend auch mit Vollmacht versehen für eine Zusammenkunft mit den Holländern.[4]) Sie wandten sich am 2. März an die holländischen Deputierten der Novembertagfahrt mit der Anfrage, ob es ihnen schon jetzt möglich sei, die Verhandlungen in Utrecht wieder aufzunehmen. Am 16. März erschienen daraufhin die Pensionarii von Dordrecht und von Leyden und der Bürgermeister von Amsterdamm in Utrecht, erklärten sich bereit, auf das Anerbieten der Hansen einzugehen, baten aber um etwa acht Tage Aufschub, da ihr Bote an den Herzog, der diesen über den Ausgang der Novembertagfahrt in Kenntnis setzen und neue Weisungen einholen sollte, noch nicht zurückgekehrt sei. Das wurde zugestanden und am 24. März versammelte man sich neuerdings.[5])

Dieses Mal war die Besendung von seiten der wendischen Städte, wohl infolge der vorhergehenden Tagung mit den Engländern, stattlicher ausgefallen. Lübeck war allerdings wieder nur durch seinen Sekretär Bersenbrügge vertreten,[6]) Hamburg

[1]) H R II, 6 n. 356.

[2]) H R II, 7 n. 46.

[3]) H R II, 7 n. 83. Ein Hauptgrund für die hansischen Sendeboten, die holländische Forderung zu verwerfen, war, wie wir aus einem Schreiben Bersenbrügges an Lübeck (n. 84) entnehmen, auch dieses Mal die Furcht, durch Aufgabe des Stapelzwangs die Privilegien in Flandern zu verlieren.

[4]) H R II, 7 n. 139 § 7.

[5]) H R II, 7 n. 139 §§ 1—6.

[6]) Der lübische Syndikus Dr. Johann Osthausen, der die Verhandlungen noch mit eröffnet hatte, wurde bald nach hause gesandt, um über die Tagung mit den Engländern zu berichten. a. a. O. § 4.

aber durch seinen Bürgermeister Dr. Murmeister, der deutsche Kaufmann zu Brügge durch den Ältermann Durkop und den Sekretär Gerd Bruns. [1]) Die Holländer waren in grosser Zahl erschienen: zwei Mitglieder des Rats von Holland und Vertreter der Städte Dordrecht, Haarlem, Delft, Leyden, Amsterdamm, Gouda, Schiedam und Zierixee. [2])

Nach Erledigung einiger Formalitäten ging man am 26. März *„to der principal sake"* über. Die Holländer verlangten vor allen Dingen wieder Abschaffung des Stapelzwangs. [3]) Auf die Zusage der Vertreter der wendischen Städte hin, sie wollten in dieser Angelegenheit jedes mögliche Entgegenkommen zeigen, ging man aber doch zunächst auf die andern Beschwerdepunkte ein, die von beiden Seiten schriftlich übergeben waren. [4]) Nun trat eine plötzliche Wendung ein. Am Schlusse der Tagfahrt am 1. Mai erklärten sich die hansischen Ratssendeboten zu der Suspension des Stapelzwangs bereit. Wenn man in den Landen des Herzogs von Burgund von hansischen Kaufleuten nicht mehr als zwei Zölle erheben und wenn die Stadt Amsterdamm bei der Erhebung einer gewissen Abgabe, des Pfahlgeldes, einige Änderungen einführen wolle, so sollten die Holländer für die Dauer des soeben abgeschlossenen Vertrages, der auf zwei Jahre ging, von dem Stapelzwange in Brügge befreit sein [5]). Auf dieser Grundlage einigte man sich. [6]) Der Herzog erkannte die Verträge an [7]) und am 25. November 1474 erfolgte durch den deutschen Kaufmann zu Brügge die Auswechselung der Urkunden, von beiden Seiten begleitet mit Friedensversicherungen und dem Wunsche für ungetrübte und ungestörte Handelsbeziehungen. [8]) Die Dauer des Stillstandes war, wie gesagt,

---

[1]) a. a. O. § 1.
[2]) a. a. O. § 6.
[3]) a. a. O. § 24.
[4]) a. a. O. §§ 25—30.
[5]) H R II, 7 n. 139 §§ 266—268.
[6]) H H II, 7 n. 154 §§ 3, 6 f.
[7]) H R II. 7 n. 156.
[8]) H R II, 7 n. 266—269.

auf zwei Jahre bemessen, also bis zum 1. Januar 1477, [1]) der Artikel über Aufhebung des Stapelzwangs wurde von den wendischen Städten im Namen der ganzen Hanse besiegelt. [2])

Fragen wir uns, was die Hanse bewogen haben könnte, nach dem langen zähen Kampfe in den Verhandlungen mit den Holländern schliesslich doch nachzugeben und in die Suspension des Stapelzwangs zu willigen, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass hier die politischen Verhältnisee bestimmend gewesen sein dürften.

Karl der Kühne war kein grosser Freund des Bundes; das wussten die Hansen wohl und brachten es auch zum Ausdruck in der Antwort, die sie dem deutschen Kaufmann zu Brügge in der Versammlung zu Lübeck (1476) auf seine Klagen über den Niedergang des Stapels gaben: *„des stapels halven etc.: kennen de radessendeboden wol nutte unde gut, dat de geholden worde. — — men mochte den holden, so men best konde, behalver myt strengicheit edder macht vortonemende, en segen de radessendeboden by desses heren tiden nicht to makende“* [3]). Ausserdem hatte der Herzog kurze Zeit vor Beginn der letzten Tagung durch seine Haltung im Portinaristreit der Hanse einen Beweis seiner Gesinnung gegeben. Am 27. April 1468 hatte Paul Beneke, der Führer eines Danziger Kapers, die reichbeladene, unter burgundischer Flagge segelnde Galeide des Florentiners Portinari genommen. Der Geschädigte hatte sich an Karl den Kühnen gewandt und von ihm das Recht erwirkt, sich an den Gütern des deutschen Kaufmanns in Brügge schadlos zu halten. Im Januar 1474 hatte Portinari den Versuch dazu gemacht, und nur dem energischen Dazwischentreten der vier Lede von Flandern hatte es der Kaufmann zu danken, dass die Vollstreckung des herzoglichen Mandats vertagt wurde „behufs

---

[1]) Die Holländer hatten auf zehn Jahre abschliessen wollen. Vgl. H R II, 7 n. 139 §§ 213 f, 254, 256, 259 ff. *„Doch isz int latste belevet, dat darbii geschreven wart, to twen jaren edder so langhe de parthie des overeynkomen unde de here van Burgundien dat wil beleven unde ratificeren.“* § 262.

[2]) H R II, 7 n. 154 §§ 3, 7.

[3]) H R II, 7 n. 338 § 190, 1.

Veranstaltung neuer Versuche, um von Danzig eine Schadloshaltung der Florentiner zu erlangen."[1]) Dazu waren in den Städten „schreckhafte Gerüchte im Umlauf über die spezifisch antistädtischen Pläne des Burgunders."[2]) Deshalb mochten es die Hansen nicht für geraten halten, diesem Herrscher, der ihnen in einem ihrer bedeutendsten Handelsgebiete die grössten Schwierigkeiten machen konnte, länger zu widerstreben.

Ausserdem fühlten sich die Städte von anderer Seite durch Gefahren bedroht, die es angezeigt erscheinen liessen, einen Bruch mit dem Herzoge von Burgund zu vermeiden. Nachdem der Unionskönig Christian I. 1471 durch die Schlacht am Brunkeberge bei Stockholm die Herrschaft über Schweden völlig verloren hatte und wenig Aussicht zu haben schien, sie wieder zu gewinnen, verfolgte er weitgehende Pläne auf deutschem Boden, von denen die Städte zwar nichts sicheres wussten, aber genug erfuhren, um sie zu fürchten. Im Jahre 1474 erschien er auf einer Pilgerfahrt nach Rom in Deutschland und erwirkte am 15. Februar bei Kaiser Friedrich III., dass seine Grafschaften Holstein und Stormarn zu einem Herzogtum erhoben und dazu das Land der Dithmarschen geschlagen wurde, dass dem Erzstift Bremen gehörte. Zur gleichen Zeit trat er mit Karl dem Kühnen in Verbindung, und seine Annäherungsversuche hatten Erfolg. Bevor noch die Utrechter Verträge von Karl unterzeichnet waren, erschien im Juni eine burgundische Gesandtschaft in den Hansestädten, um zu Gunsten des Grafen Gerd, eines Bruders von Christian, der mit den Städten an der unteren Weser im Kriege lag, und gegen die Dithmarschen zu wirken. Der Druck, der durch diese Kombination auf die Städte ausgeübt wurde, wird es gewesen sein, der sie bewogen hat, den Forderungen des Herzogs in der Stapelfrage nachzugeben und den zweijährigen Stillstand anzunehmen.

Während dieses Waffenstillstandes kam es zu einem merk-

---

[1]) v. d. Ropp, zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert. Hans. Geschbl. 1900 S. 131.

[2]) v. d. Ropp, die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474 bis 1475. Hans. Geschbl. 1898 S. 47 ff.

würdigen Zwischenfall,[1]) der die Hanse den Holländern gegenüber in eine missliche Lage hätte bringen können. Wie alle Reichsstände waren auch die Hansestädte zur Teilnahme an dem Reichskriege (dem „Neusser Kriege") zwischen Friedrich III. und Karl dem Kühnen verpflichtet und mussten ihre Kontingente an das Reichsheer stellen. Lübeck sandte deshalb im April 1475 Bersenbrügge an Amsterdamm, den Haag und die vier Lede von Flandern ab und bat um Entschuldigung, die ihm auch gewährt wurde mit dem Versprechen, man wolle sich bei dem Herzoge vorkommenden Falls für den deutschen Kaufmann verwenden. So kam es zu dem eigenartigen Falle, dass hansische Kaufleute wie im tiefsten Frieden in Holland und Flandern verkehrten, während hansische Truppen gegen den Herrscher dieses Landes im Felde standen.[2])

Es folgen einige Jahre der Ruhe in den Verhandlungen über den Stapelzwang. Im Mai 1477 wurde der am 1. Januar abgelaufene Stillstand auf drei Jahre,[3]) im September 1479 auf vierundzwanzig Jahre verlängert.[4])

Inzwischen waren 1477 die Niederlande nach dem Tode Karls des Kühnen an Maximilian als Vormund seines Sohnes Philipp übergegangen. Er war in Flandern, besonders nach dem Tode seiner Gemahlin Maria (1482), wenig beliebt. Man verübelte ihm sein Zusammengehen mit England, das seit einiger Zeit ein fühlbarer Konkurrent der Niederlande im Tuchhandel geworden war, dazu kamen Klagen „über fremde Beamte, die sich auf Kosten der Lande bereicherten," [5]) kurz, es traten „Misstrauen und Abneigung der Niederländer gegen die Herrscherart, ja die Person Maximilians in schroffster Weise hervor." [6]) Bald kam

---

[1]) Hiezu vgl. G. v. d. Ropp, die Hanse und der Reichskrieg.

[2]) Vgl. H R II, 7, S. 458 Anm. 1, n. 291, n. 300 §§ 12—20, n. 354 und v. d. Ropp, die Hanse und der Reichskrieg. S. 54.

[3]) H R III, 1 n. 14.

[4]) H R III, 1 n. 230 ff.

[5]) Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. I, S. 15 f.

[6]) Bachmann, deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I., Bd. II S. 720.

es zu ernsten Verwicklungen. 1483 bemächtigten sich die Flandrer Philipps und entrissen Maximilian die Vormundschaft, während sie seine Tochter dem französischen Hofe überlieferten. Dieser, gestützt auf seine Lehenshoheit über Flandern, mischte sich in den nun offen entbrannten Kampf ein, in dem zunächst Max die Oberhand gewann. [1])

Infolge dieser Wirren hatte der Besuch hansischer Kaufleute in Flandern stark nachgelassen und zeitweilig (1485) gänzlich aufgehört. Der hansische Handel hatte sich mehr und mehr nach Antwerpen gezogen. Hier hatte sich der deutsche Kaufmann aber bald über Handelserschwerungen und mancherlei Gewaltthätigkeiten zu beklagen, die auch auf seine mehrfachen Beschwerden hin nicht abgestellt wurden. [2])

Inzwischen war Maximilian 1485 der Flandrer Herr geworden. Wohl um ihnen, und insbesondere den Interessen der Stadt Brügge entgegenzukommen, schickte er im Verein mit Brügge 1487 eine Gesandtschaft an den Lübecker Hansetag, die, geführt von dem Kanzler Maximilians, Rickwart Utenhove, die Bitte aussprach, den Stapelzwang in alter Weise und vollem Umfange in Brügge wieder aufrecht zu erhalten. [3]) Sofort benutzte der Hansetag dieses Anliegen zu einem Vorstoss gegen die Holländer. Er erklärte, es sei sein dringender Wunsch, die alten Beziehungen wieder aufzunehmen, eine Durchführung des Stapelzwangs sei aber unmöglich, wenn die Holländer ihm nicht ebenso wie die Hansen unterworfen würden. [4]) Da es im Interesse der Auftraggeber der Gesandtschaft lag, möglichst viele Kaufleute nach Brügge zu ziehen, traf man natürlich auf Entgegenkommen. Man einigte sich sofort auf eine Beratung dieser Angelegenheit in einer Kommission, an der von seiten der Hansestädte je ein Vertreter von Danzig, Riga, Reval, Hamburg und den süderseeischen Städten, je zwei von Lübeck und dem deutschen Kaufmann zu Brügge teilnahmen. [5])

[1]) Bachmann a. a. O. S. 726.

[2]) C. Wehrmann, die Gründung des hanseatischen Hauses zu Antwerpen. Hans. Geschbl. 1873 S. 86.

[3]) H R III, 2 n. 160 §§ 6, 23, 28.

[4]) a. a. O. § 30.

[5]) a. a. O. § 32. Mai 29.

Am 24. August waren die Verhandlungen so weit gediehen, dass sie vor dem Plenum weiter geführt werden konnten.[1]) Auch hier erklärten die Gesandten Maximilians und der Stadt Brügge mehrfach, es läge ihnen sehr viel daran, den Stapelzwang für Brügge zu erhalten; sie seien zu allen Zugeständnissen bereit und bevollmächtigt, könnten also auch dafür einstehen, dass die Holländer als Unterthanen ihres Herrn sich den von ihnen zugestandenen Bedingungen unterwerfen müssten.[2]) So einigte man sich leicht; der Hansetag beschloss, dass wieder alle Stapelgüter nach Brügge gebracht werden müssten,[3]) die Holländer unterlagen wieder denselben Bestimmungen, die vor dem Utrechter Abkommen von 1474 für sie gegolten hatten. Und was das wesentlichste war, der neue Herzog hatte sich in Gegensatz zu den Grundsätzen Karls des Kühnen gestellt und bestätigte mit seinem Sohne und Nachfolger in den Niederlanden, Erzherzog Philipp, die Vereinbarungen zwischen seinen Gesandten und den Hansestädten.[4])

Wie es mit der Ausführung des Vertrages wurde, ist nicht vollständig klar. Das gute Einvernehmen zwischen Maximilian und Brügge war von kurzer Dauer; schon 1488 wurde der römische König in den Mauern der Stadt gefangen gehalten. In den nun folgenden unruhigen Zeiten, die ausgefüllt werden durch Kämpfe des durch ein Reichsheer befreiten Maximilian und später seines Generalstatthalters Herzog Albrecht von Sachsen gegen die Aufständischen, wird die Herstellung des Stapels kaum möglich gewesen sein, um so weniger, als sich auch die Holländer zum Teil im Kampfe gegen Maximilian befanden.[5]) Erst im

---

[1]) a. a. O. § 80. Über die Beratungen der Kommission ist leider kein Bericht erhalten.

[2]) a. a. O. §§ 81, 101 f, 117, 119, 213 f, 227.

[3]) a. a. O. § 104.

[4]) H R III, 2 n. 176, 180. Antwerpen und Bergen-op-Zoom liessen es nicht zu, dass der Vertrag in ihren Mauern veröffentlicht werde, waren also auch Gegner des Stapelzwangs. Vgl. H R III, 4 S. 397 Anm. 1.

[5]) H R III. 4 n. 150 § 58 *„expositum* (von 1487), *quid aliquando ante 12 annos in conventu civitatum Lubeke egerint impetraverintque interruptum belli interventu in hiis terris.*

November 1499 wurde der Vertrag erneuert. [1]) Als man aber mit seiner Durchführung Ernst machen wollte, regte sich sofort der alte entschiedene Widerspruch der Holländer.

Leyden, der Haag, Horn und einige andere Städte verpflichteten sich auf Anstiften von Amsterdamm, keine in ihrem Gebiete hergestellten Tuche verkaufen zu lassen, die von dem Käufer gemäss den hansischen Bestimmungen vor ihrer Einfuhr in Hansestädte zum Stapel nach Brügge oder nach den freien Märkten gebracht werden könnten. Sie versuchten so, die Hansen selbst zur Umgehung des Lakenstapels zu bewegen; bei den süderseeischen und sächsischen Städten ist ihnen das auch gelungen. [2])

Den entscheidenden Schlag gedachte man aber zu führen, indem man sich an Erzherzog Philipp, der am 24. Juni 1498 grossjährig geworden war und die Regierung in den burgundischen Landen angetreten hatte, wandte [3]) und ihn um Unterstützung und Befreiung vom Stapelzwange bat (1500). Den vereinten Bemühungen des deutschen Kaufmanns und Brügges und der Lede von Flandern gelang es noch einmal, den Herzog zum Abweisen der Holländer zu bestimmen. [4]) Aber die holländischen Städte liessen nicht nach. Sie versicherten Philipp, dass sie besonders bei dem Lakenhandel durch den Brügger Stapel schwer geschädigt, ja dem Untergange nahe gebracht würden und wussten ihn so bei seinem eigenen Vorteile zu fassen; sie beriefen sich auf ihre *„rechten vryheyden, liberteyten ende lovelicke gewoenten“*, die sie *„altiit vredelick geuseert ende gebruyct hebben gehadt“* und die der Herzog als ihr Landesherr zu schützen und zu stärken gelobt hätte. [5])

Philipp liess sich bestimmen, den Vertrag, den er selbst feierlich bestätigt hatte, am 14. Januar 1501 aufzuheben und sicherte den Holländern und Friesländern freien Verkehr mit allen Waren auf allen Strassen zu, *„ende nyet jegenstaende, dat*

---

[1]) H R III, 4 n. 157.
[2]) H R III, 4 n. 282.
[3]) H R III, 4 n. 282, 284, 287.
[4]) H R III, 4 n. 282, 287.
[5]) H R III, 4 n. 289.

die selve (die Holländer) *thoenderen in den zelven tractaet ende confirmacie expresselick genoemt ende begrepen staen*". Ausdrücklich befreite der Herzog die Holländer auch noch von jeder Strafe, die man ihnen etwa wegen einer Umgehung des Stapels auferlegen wolle. [1])

Dieser Erlass wurde den Hansestädten wohl nicht in vollem Umfange mitgeteilt. Doch durch ein Schreiben Philipps an Danzig, [2]) in dem er diese Stadt aufforderte, „die Laken der Amsterdammer, die in Danzig als nicht vom Stapel kommend für verfallen erklärt worden seien, herauszugeben," durch ein Schreiben Amsterdamms an Danzig in derselben Sache [3]) sowie durch die von den Holländern verbreiteten Gerüchte [4]) gelangte die Kunde von der Gesinnungsänderung des Herzogs in die Ostseestädte und rief dort allgemeine Bestürzung hervor. Danzig und Lübeck schrieben sofort an Philipp und forderten ihn auf, den von ihm bestätigten Stapelvertrag zu halten. [5]) Sodann wandte sich Lübeck an die Stadt Brügge und den deutschen Kaufmann mit der Bitte, sie möchten den Herzog umstimmen und an sein fürstliches Wort mahnen. [6]) Der Kaufmann glaubte jedoch Äusserungen des herzoglichen Kanzlers entnehmen zu dürfen, dass die Lage für ihn nicht gerade ernst sei. Nach seiner Meinung hatten die Holländer nichts weiter erreicht, als das Versprechen des Erzherzogs, sie von den für Stapelumgehung festgesetzten Strafen zu befreien und seine Bitte an die Hauptstädte der Hanse, *„dat de Hollandesche lakene to deme stapele to komene ungeholden mochten zyn"* [7]). Auch die Stadt

---

[1]) H R III, 4 n. 289.

[2]) H R III, 4 n. 290.

[3]) H R III, 4 n. 292.

[4]) Der deutsche Kaufmann schreibt darüber an Danzig: *„Bemoede wii, dat ju bii vlochmeren off anderen anbrenghene dorch de Hollandere bescheen toeghebracht mach syn — —."* H R III, 4 n. 302.

[5]) H R III, 4 n. 297 f.

[6]) H R III, 4 n. 299 f.

[7]) H R III, 4 n. 302: *„oik seghede de voirscreven here cancellier — — — dat soe langhe de van Brugghe mytten steden und copmanne van der hanze eens syn, ghenen twiivel en make, de stapel en sal van des princen ziide wal underholden blyven."* n. 304: Der Bürgermeister von Brügge

Brügge war noch der Meinung, dass die Bemühungen der Holländer wenig Erfolg gehabt hätten und haben würden [1]).

Doch bald sollte man eines anderen belehrt werden. Noch vor dem soeben erwähnten Schreiben Brügges hatte der Herzog Philipp seinen Rat Meister Johann Sucket Ende Juli 1501 zu Verhandlungen mit Danzig bevollmächtigt [2]), und dieser erklärte kurz und bündig, dass sein Herr durchaus nicht mehr gewillt sei, die Holländer und Friesländer dem Stapelvertrage zu unterwerfen. [3]) Noch einmal versuchte die Hanse, Brügge zu Gunsten des Stapels in Bewegung zu setzen. [4]) Allein vergebens. Brügge konnte vom Erzherzog nichts erlangen und vermochte Lübeck nur von dem Erlasse Philipps vom 14. Januar 1501 in Kenntnis zu setzen. [5]) Diesen Erlass erneuerte Philipp noch am 6. Mai 1502. [6])

Damit war das Schicksal des Brügger Stapelzwanges besiegelt und dadurch gleichzeitig e i n Anlass gegeben zu dem Verfall des einst so blühenden Kontors zu Brügge. Nie wieder ist es der Hanse trotz mancher Versuche [7]) gelungen, die Holländer dem zwangsweisen Besuche der Niederlage zu unterwerfen. Ohne die Beteiligung der Holländer aber war es den Hansen nach der eigenen Aussage Lübecks [8]) nicht möglich, den Stapel in Brügge aufrecht zu erhalten. Es hätte eine zu

---

„seghede ock vorder, dat eme van dreipliken heren, de macht by deme princen hadden, ghesecht were, so lange de van Brugghe myt den steden unde copman van der hanze eens bleven, nenen twyvell to makene, de stapel en solle synen voirtganck woll beholden.“

[1]) *„want de provisie bii die van Holland vercreghen niet zulc ofte zo grootelicx t'haren prouffite en es, als zii de mare hebben doen loopen, ende en hebben als noch gheen breedere provisie, hoewel zii grote neernste ende vervolch daeromme ghedaen hebben, connen vercryghen ende, zo wii hopen, niel gecrüghen en zullen.“* H R III, 4 n. 307.

[2]) H R III, 4 S. 432 Anm. 1, n. 331.

[3]) H R III, 4 n. 321.

[4]) H R III, 4 n. 323, 332.

[5]) H R III, 4 n. 328.

[6]) H R III, 4 n. 331.

[7]) So z. B. bei den Verhandlungen zu Münster 1504 H R III, 5 n. 1 ff. und auf dem Tag der wendischen Städte zu Lübeck H R III, 5 n. 23.

[8]) H R III. 4 n. 323, n. 332.

schwere Schädigung der hansischen Kaufleute bedeutet, wenn man sie derartig in ihrer Verkehrsfreiheit beschränkte; sie hätten den Wettbewerb mit den von jedem Zwange befreiten Butenhansen nicht durchhalten können und hätten in ihrer eigenen Heimat die holländischen Tuche z. B. teurer verkaufen müssen, als die bisher nur dort geduldeten und durch mannigfache Beschränkungen eingeengten Fremden.

Zwar versuchte man auch im neuen Jahrhundert noch mehrfach, teils um der flandischen Privilegien willen, teils aus der Verpflichtung gegen die Stadt Brügge, die zur Beilegung des Portinaristreites namhafte Geldsummen für die Hanse erlegt hatte, [1]) den Stapelzwang in altem Umfange wieder einzuführen, [2]) aber es blieb auch bei diesem Versuche. Brügge hatte aufgehört, der Weltmarkt des Nordens zu sein, zum Teil infolge der Versandung seines Hafens, des Zwin; Antwerpen hatte seine Stelle eingenommen. Hierher zog sich mehr und mehr der Handel und auch die Hanse konnte diesen Zug nicht aufhalten, ihr Kontor in Brügge eilte unaufhaltsam dem Untergange entgegen. 1511 wurde es fast nur noch von Lübeckern besucht und der deutsche Kaufmann drohte immer wieder mit seiner Auflösung. [3]) Es kam noch hinzu, dass die finanziellen Verhältnisse des Kontors durch die Weigerung Kölns und der süderseeischen Städte, Schoss zu zahlen, [4]) sowie durch den geringen Besuch der Niederlage masslos zerrüttet waren. So musste selbst Lübeck die bisher von ihm immer noch gehaltene Position aufgeben und darein willigen, dass man an eine Verlegung des Kontors an einen günstigeren Platz ging. 1516 knüpfte man Verhandlungen mit Antwerpen an, die sich aber wieder zerschlugen und hinzogen. 1539 wurde geklagt, dass

---

[1]) S. o. S. 39.

[2]) Vgl. H R III, 5 n. 105 §§ 94—102. S. 317 Anm. 2. n. 243 §§ 83 ff, 135.

[3]) H R III, 6 n. 118, n. 189 § 7, n. 190 § 28, n. 260, n. 276—278, n. 577, n. 630.

[4]) Über den Schossstreit vgl. Therstappen, Köln und die niederrheinischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. Marburger Dissert. 1901.

nur noch vier Kaufleute in Brügge residierten.[1]) 1545 wurde das Kontor schliesslich nach Antwerpen verlegt[2]), doch behielt es „das alte Wappen, das alte Schild, die alten Zeichen, das alte Siegel und den alten Namen bei," eine letzte Erinnerung an die einst so glänzenden Brügger Zeiten.[3])

[1]) *Gallois,* der Hansabund von seiner Entstehung bis zu seiner Auflösung. 3. Ausg. Leipzig 1868 S. 304.

[2]) *C. Wehrmann,* die Gründung des hanseatischen Hauses in Antwerpen. Hans. Geschbl. 1873.

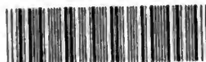
[3]) *L. Ennen,* zur Geschichte der hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen. Hans. Geschbl. 1873 S. 52.



Thesen.

1. Die von den sogenannten Annales Einhardi in Abhängigkeit von den Annales Laurissenses überlieferte Erzählung, Karl der Grosse habe im Herbst 782 bei Verden an einem Tage 4500 Sachsen hinrichten lassen, ist unhaltbar.
2. Das auf der römischen Fastensynode von 1076 erlassene Schreiben Gregors VII. enthält nicht die Absetzung Heinrichs IV.
3. Das Wort Moltkes: »solange die Nationen ein gesondertes Dasein führen, wird es Streitigkeiten geben, welche nur mit den Waffen geschlichtet werden können,« ist den modernen Weltfriedensbestrebungen gegenüber zu betonen.





Lebenslauf.

Ich, *Ernst Heinrich Rogge,* wurde am 6. Januar 1878 als Sohn des 1886 verstorbenen Pfarrers *Adolf Rogge* und seiner Ehefrau *Louise* geb. *Pachnio* zu Darkehmen (Ostpreussen) geboren. Ich besuchte das königliche Gymnasium zu Insterburg und das Kneiphöfische Stadtgymnasium zu Königsberg Pr., von dem ich Michaelis 1897 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Von da ab studierte ich mit Ausnahme des W. S. 1898/99, wo ich in Berlin, und des W. S. 1899/1900, wo ich in Königsberg immatrikuliert war, in Kiel Geschichte und Deutsch. Am 31. Januar 1903 bestand ich hier die mündliche Doktorprüfung.

Allen Herren Dozenten, die mich in meinen Studien gefördert haben, fühle ich mich zu dauerdem Danke verpflichtet; ganz besonders aber Herrn Prof. Dr. *Rodenberg,* dem ich die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und stets freundlich gewährte Unterstützung bei ihrer Abfassung verdanke.

